

Stenographisches Protokoll

98. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 21. Dezember 1954

Inhalt

1. Bundesrat

- a) Zuschrift des Präsidenten des Salzburger Landtages, betreffend die Wahl der Bundesräte Gugg, Ober und Brunauer (S. 2252)
- b) Zuschrift des Präsidenten des Wiener Landtages, betreffend die Wahl der Bundesräte Riemer, Eckert, Dr. Duschek, Geiger, Gabriele, Franziska Krämer, Rudolfine Muhr, Mitterer, Porges, Dr. Lugmayer, Schulz und Skritek (S. 2252)
- c) Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 2252)
- d) Neuwahl des Büros (S. 2276)
- e) Schlußansprache des Vorsitzenden Vögel (S. 2277)

2. Personalien

Entschuldigungen (S. 2251)

3. Bundesregierung

- a) Zuschrift des Bundeskanzleramtes, betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1955 (S. 2252)
- b) Zuschriften des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend seine Betrauung mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Finanzen Dr. Kamitz und betreffend die Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf (S. 2253)

4. Ausschüsse

Wahl der Ausschüsse (S. 2276)

5. Verfassungsgerichtshof

Erstattung eines Dreivorschlags für die Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes — Annahme (S. 2276)

6. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Abänderung des Bundesgesetzes über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen
Berichterstatter: Hack (S. 2253)
kein Einspruch (S. 2254)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Kulturgrochengesetz-Novelle 1954

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2254)
kein Einspruch (S. 2255)

- c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Ärztegesetznovelle 1954
Berichterstatter: Grundemann (S. 2255)
kein Einspruch (S. 2255)

- d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Einkommensteuernovelle 1954

Berichterstatter: Frisch (S. 2255)

Redner: Skritek (S. 2256) und Salzer (S. 2259)

kein Einspruch (S. 2261)

- e) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1954:

α) Ausfuhrförderungsgesetz 1955

β) Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens

Berichterstatter: Mitterer (S. 2261)

kein Einspruch (S. 2262)

- f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Abänderung des Bundesgesetzes über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes

Berichterstatter: Haller (S. 2262)

kein Einspruch (S. 2263)

- g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes sowie des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953
Berichterstatter: Schulz (S. 2263 und S. 2266)

Redner: Dr. Lauritsch (S. 2264) und Dipl.-Ing. Rabl (S. 2265)

kein Einspruch (S. 2266)

- h) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1954:

α) Abänderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Berichterstatter: Dr. Schöpf (S. 2266)

β) Familienlastenausgleichsgesetz

Berichterstatter: Mitterer (S. 2267)

Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2269), Rudolfine Muhr (S. 2271), Dr. Schöpf (S. 2273) und Dr. Lugmayer (S. 2274)

kein Einspruch (S. 2275)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Vorsitzender Vögel: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 98. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Dr. h. c. Machold und Kuchner.

Es ist heute im Bundesrat erschienen der Herr Bundesminister für Unterricht, den ich herzlichst begrüße. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Herr Bundesminister für Finanzen, Doktor Kamitz, hat sich entschuldigt.

Seit der letzten Sitzung des Bundesrates sind auch für die Länder Salzburg und Wien die Bundesräte neu bestellt worden. Ich bitte die Frau Schriftführerin, die beiden diesbezüglichen Schreiben zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates in Wien I., Parlament.

Betrifft: Wahl der Bundesräte (Ersatzmänner) des Landes Salzburg.

Der am 17. Oktober 1954 neugewählte Salzburger Landtag hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 1954 gemäß Art. 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der sich aus Art. III Abs. 2 des 2. Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 232/1945, ergebenden Fassung unter Bedachtnahme auf die Entschließung des Bundespräsidenten vom 7. Oktober 1952, BGBl. Nr. 194, betreffend die Festsetzung der Zahl der von den Bundesländern in den Bundesrat zu entsendenden Mitglieder

a) als vom Lande Salzburg in den Bundesrat zu entsendende Mitglieder

1. Kommerzialrat Friedrich Gugg, Gastwirt in Straßwalehen bei Salzburg;

2. Ökonomierat Johann Ober, Bauer in Seekirchen bei Salzburg;

3. Josef Brunauer, Postbeamter in Salzburg;

b) als Ersatzmänner

1. Kommerzialrat Josef Ausweger, Kaufmann in Salzburg;

2. Franz Brötzner, Bauer in Wals-Siezenheim bei Salzburg;

3. Karl Steinocher, Bundesbahnbeamter in Salzburg gewählt.

Hievon beehre ich mich mit dem Beifügen die Mitteilung zu machen, daß damit gemäß Art. 35 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der erwähnten Fassung die Funktion der vom Salzburger Landtag für die Gesetzgebungsperiode 1949—1954 gewählten Mitglieder (Ersatzmänner) des Bundesrates erloschen ist.

Franz Hell“

„Wien, am 10. Dezember 1954

An den Vorsitzenden des Bundesrates, z. H. des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky, Wien I., Parlament.

In der konstituierenden Sitzung des Wiener Landtages am heutigen Tag fand die Wahl der 12 Mitglieder des Bundesrates statt. Auf Grund der proportionellen Berechnung nach dem d'Hondt'schen System entfallen die einzelnen Bundesratsmandate auf die wahlwerbenden Parteien in folgender Reihenfolge: Auf die SPÖ entfällt die 1., 3., 4., 6., 7., 9., 11. und 12. Stelle, auf die ÖVP entfällt die 2., 5., 8. und 10. Stelle.

Die Gesamtreihung lautet auf Grund der von der SPÖ und ÖVP erstatteten Vorschläge wie folgt:

1. Hans Riemer
2. Fritz Eckert
3. Prof. Dr. Adalbert Duschek
4. Leo Geiger, 2., Obere Augartenstraße Nr. 126/5/10
5. Franz Gabriele, 19., Hardtgasse 8
6. Franziska Krämer, 15., Tautenhayngasse Nr. 2—8/9/19
7. Rudolfine Muhr
8. Otto Mitterer
9. Alfred Porges
10. Prof. Dr. Karl Lugmayer
11. Franz Schulz
12. Otto Skritek.

Die Gewählten entsprechen den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Bruno Marek“

Vorsitzender: Die neuen Bundesräte für die Länder Salzburg und Wien sind im Hause erschienen. Ich werde nunmehr ihre Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird diese die Bundesräte einzeln aufrufen. Bei Namensaufruf wollen die Aufgerufenen die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ leisten. Ich bitte die Frau Schriftführerin, die Namen zu verlesen.

Schriftführerin Rudolfine Muhr verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die nachstehenden Bundesräte die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“:

Brunauer Josef
Duschek Adalbert, Dr.
Eckert Fritz
Gabriele Franz
Geiger Leo
Gugg Friedrich
Krämer Franziska
Lugmayer Karl, Dr.
Mitterer Otto
Muhr Rudolfine
Ober Johann
Porges Alfred
Riemer Hans
Schulz Franz
Skritek Otto

Vorsitzender: Ich danke. Ich ersuche die Frau Schriftführerin, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführerin Rudolfine Muhr:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates, z. H. des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 15. Dezember 1954, Zl. 1812-NR/54, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 15. Dezember 1954, be-

treffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1955, samt Bundesvoranschlag und Dienstpostenplan sowie Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Bundes übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 angeführten Beschlüssen gehört, beehrt sich das Bundeskanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Weiters wird in der Anlage je ein Exemplar des Berichtes des Finanz- und Budgetausschusses sowie der Spezialberichte zu den Gruppen I—XI und der vom Nationalrat angenommenen Entschlüssen übermittelt.

Wien, am 16. Dezember 1954

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis. Der Bundesvoranschlag liegt in der Kanzlei zur Einsicht auf.

Ich ersuche die Schriftführerin, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 15. Dezember 1954, Zl. 20.667, über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz mich mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 16. Dezember 1954, Zl. 21.002/54, über meinen Antrag gemäß Art. 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Herrn Vizekanzlers Dr. Adolf Schärff den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des Herrn Vizekanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Julius Raab“

Vorsitzender: Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den

Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 5 und 6 der heutigen Tagesordnung gemeinsam abzuführen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Punkte 9 und 10.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter zu den Punkten 5 und 6 ihren Bericht geben, sodann wird die Debatte über diese beiden Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt. Ebenso werden die Berichterstatter über die Punkte 9 und 10 ihren Bericht geben. Die Debatte über diese beiden Punkte wird gleichfalls gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt wiederum getrennt.

Die Punkte 5 und 6 behandeln das Ausführungsgesetz und ein Gesetz über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Die Punkte 9 und 10, die ebenfalls gemeinsam behandelt werden sollen, behandeln das Familienlastenausgleichsgesetz und das dazugehörige Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundes-Verfassungsgesetz von 1929 abgeändert wird.

Erhebt jemand gegen diesen Vorschlag einen Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hackl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Hackl: Hoher Bundesrat! Es obliegt mir die Aufgabe, Ihnen über die Abänderung des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 161, über prozeß- und exekutionsrechtliche Sonderbestimmungen für schutzwürdige Unternehmungen zu berichten.

Die alljährlich wiederkehrenden Abänderungen dieses Gesetzes sind auch heuer vom Nationalrat mit Wirkung bis 31. Dezember 1956 beschlossen worden, wozu ich zu bemerken habe, daß die ursprüngliche Zahl der betroffenen Un-

ternehmungen, die diesen Sonderschutz genossen haben, von 173 nunmehr auf 17 verringert wurde.

Es handelt sich um folgende Betriebe:

Wien: Fross-Büssing, K. G.; Metall-Lago; Stolla.

Niederösterreich: Gemeinnützige Donau-Ennstaler Siedlungs-A. G., Krems; Wiener Neustädter Maschinenwerke G. m. b. H., Wien; Martin Miller A. G., Traismauer.

Steiermark: „ARBAU“ — Landeslieferungs-genossenschaft (Lago) des Bauhandwerks für den Wirtschaftsbezirk Steiermark r. G. m. b. H., Graz; Arbeitsgemeinschaft des Elektrohandwerks, Graz; Maschinenbau Hödl, Graz; Hütte Liezen G. m. b. H., Liezen.

Kärnten: Josef Oberlechner jun., Holzbearbeitungswerke Spittal/Drau.

Oberösterreich: Steyr-Daimler-Puch A. G., Steyr; VÖEST, Linz.

Salzburg: Gasolin G. m. b. H., Salzburg.

Tirol: Westtiroler Kraftwerke A. G., Innsbruck; Messerschmitt G. m. b. H., Kematen.

Vorarlberg: Elko-Metallverarbeitung G. m. b. H., Rankweil.

Eine entsprechend rigorose Prüfung der einzelnen Fälle hatte dazu geführt, daß die Zahl der schutzwürdigen Betriebe herabgesetzt wurde. Diesen Betrieben muß aus volkswirtschaftlichen Gründen der Schutz des Gesetzes noch verbleiben, weil es gegenwärtig noch nicht möglich ist, Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen an ausländische Staaten aus der Zeit der Rüstung hereinzubringen und andererseits Gegenforderungen auszugleichen. Wäre unser Bundesstaat heute schon in der glücklichen Lage, seine volle Souveränität zu besitzen, dann hätten solche gegenseitige Verpflichtungen wahrscheinlich bereits auf kommerziellem Wege eine natürliche Bereinigung gefunden. Da dies bedauerlicherweise noch nicht der Fall ist und unsere Heimat noch immer um ihre Freiheit ringt und nichts sehnlicher erhofft als den Frieden auf der ganzen Welt, sind wir gezwungen, solche Gesetze, die den einzelnen Unternehmungen Schutz gegen schwerste Schädigung bieten, immer wieder zu verlängern.

Der Ihnen vorliegende Gesetzesbeschluß enthält folgende Abänderungen:

Durch Art. I wird bestimmt, daß im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 6, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 die Worte „31. Dezember 1954“ durch die Worte „31. Dezember 1956“, im § 3 Abs. 3 die Worte „1. Jänner 1955“ durch die Worte „1. Jänner 1957“ zu ersetzen sind.

Art. II Abs. 1 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1955 in Kraft tritt.

Da mit der Publikation dieser Novelle erst nach dem 1. Jänner 1955 zu rechnen ist, sieht der Art. II Abs. 2 eine dem § 4 des Gesetzes entsprechende Übergangsbestimmung vor, wonach zwischen dem 1. Jänner 1955 und dem Tage der Verlautbarung dieses Bundesgesetzes anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten wegen im § 2 bezeichneter Geldforderungen zu unterbrechen und bereits eingeleitete Exekutionen wegen solcher Geldforderungen bis zum 31. Dezember 1956 aufzuschieben sind.

Art. III besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes die Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Justiz betraut sind.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz, betreffend eine Abänderung des Kultur-groschengesetzes (**Kultur-groschengesetz-Novelle 1954**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer; Hoher Bundesrat! Es handelt sich hier um eine Verlängerung der Geltungsdauer des Kultur-groschengesetzes, das mit Ende dieses Jahres abgelaufen wäre. Die Novellierung sieht die Verlängerung um ein Jahr, also bis 31. Dezember 1955, vor.

Ferner trifft die Novelle eine Änderung in der Aufteilung des Ertrages des Kultur-groschens. Bisher hat der Bund über 25 Prozent des Ertrages verfügt, nun soll er über 15 Prozent verfügen, während die Länder früher über 75 Prozent verfügten und jetzt über 85 Prozent verfügen sollen.

Der Kultur-groschen hat bisher eine bedeutende Aufgabe erfüllt. Mit ihm konnten tatsächlich sehr viele Vorhaben auf allen möglichen Gebieten des kulturellen Lebens durchgeführt werden, die ohne diese Einrichtung sicher nicht zustande gekommen wären.

Beim Bundesministerium für Unterricht besteht ein Kultur-groschenbeirat, dem in jeder Sitzung ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird. Der letzte Verwendungsnachweis über die Aufteilung des Kultur-groschens ent-

hält eine Übersicht, aus der man sieht, daß durch diese Einrichtung so ziemlich alle Gebiete des kulturellen Lebens wohltuend betroffen werden. So besteht eine Gruppe für allgemeine Kultur- und Kunstangelegenheiten, dann gibt es Gruppen für das Gebiet der Musik, das der Theater, der Festspiele, der bildenden Kunst, des Literatur- und Verlagswesens, weitere Gruppen für volksbildnerische Einrichtungen, für wissenschaftliche Angelegenheiten, für Film- und Lichtbildwesen und schließlich eine für Denkmalpflege.

Es wäre interessant, aus den einzelnen Gebieten jene Unternehmungen anzuführen, die durch den Kultur Groschen gefördert wurden. Wenigstens beispielhalber will ich darauf hinweisen. So scheinen auf dem Gebiet der Musik die Wiener Symphoniker mit einer Post von 500.000 S auf, im Theater- und Festspielwesen eine Theaterhilfe für die Wiener Privattheater mit 1 Million Schilling, bei der bildenden Kunst ein Bundeszuschuß für das Ausstellungsgebäude in Vorarlberg, bei Literatur und Verlagswesen die österreichische Buchausstellung in London, bei Allgemeines die ehemalige Deutschmeisterkapelle, bei den volksbildnerischen Angelegenheiten: österreichische Volksbüchereien, Zentralbibliothek in Wien, Österreichisches Volkliedwerk usw. Sie ersehen aus diesen einzelnen Posten, daß es sich um Unterstützungen von Vorhaben und Unternehmungen auf dem Gebiete der Kultur handelt, die ohne eine Beihilfe durch den Kultur Groschen kaum erhalten werden könnten.

Ich beantrage daher, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates auf Verlängerung und Abänderung des Kultur Groschengesetzes keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 3** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz, womit § 59 a des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte, in der Fassung der 2. Ärztegesetznovelle 1952, abgeändert wird (**Ärztegesetznovelle 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Grundemann. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Grundemann:** Hohes Haus! Der Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates hat sich veranlaßt gesehen, eine Neufassung des Ärztegesetzes in der

Hinsicht einer Verlängerung der Endfrist, des 31. Dezember 1954, um ein Jahr aus dem Grunde vorzuschlagen, weil es einigen volksdeutschen Ärzten noch nicht möglich war, die Nostrifizierung ihrer Doktordiplome nach Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft nachzuweisen. Der Nationalrat hat diesem Antrag stattgegeben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem gegenständlichen Gesetz befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Haus vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu **Punkt 4** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer (**Einkommensteuernovelle 1954**).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Frisch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Frisch:** Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß des Bundesrates nahm in seiner Sitzung am 20. Dezember 1954 den vorliegenden Gesetzentwurf in Beratung, der Änderungen auf dem Gebiete der Einkommensteuer zum Gegenstand hat.

Durch diesen Gesetzentwurf soll die bereits in den Erläuterungen zum Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in Aussicht gestellte weitere Senkung der Einkommensteuer verwirklicht werden. Damit wird innerhalb eines Jahres zum zweitenmal eine steuerliche Entlastung herbeigeführt, die sich für die Steuerpflichtigen der Steuergruppe II nach der im Ausschußbericht des Nationalrates angegebenen Tabelle richtet.

Wenn Sie diese Tabelle anschauen, sehen Sie fünf Kolonnen. In der ersten ist das Einkommen angegeben, und zwar ausgedrückt in 1000 S jährlich. Die zweite Kolonne führt dann die tatsächlich geleistete Steuer nach dem Einkommensteuergesetz 1953 an, die dritte zeigt die Steuer, wie sie jetzt nach dem neuen Gesetzentwurf zu entrichten ist. Die letzten beiden Kolonnen geben nun die absolute Steuersenkung an, und zwar in Schilling und in Prozenten.

Bei einem Vergleich dieser Zahlen bemerken wir in der vorletzten Kolonne, daß die Senkung

bei einem jährlichen Einkommen von 10.000 S 40 S beträgt und sich dann progressiv steigert. Bei einem Einkommen von 100.000 S erreicht die Senkung 3000 S und geht in derselben Progression weiter.

Wir sehen also, daß die Bezieher niedriger Einkommen verhältnismäßig schlecht abschneiden, indem sie eben — in Schilling ausgedrückt — weniger Steuersenkung bekommen. Das ist natürlich, weil sie weniger Einkommen haben und ihre Steuer auch bisher weniger betragen hat. Umgekehrt steigert sich aber diese Senkung bei den höheren Einkommen. Wenn wir die Kolonnen 2 und 3 — also die bisherige und die künftige Steuer — miteinander vergleichen, so sehen wir in dieser Tabelle weitgehende Erleichterungen in den Steuerleistungen. In der niedersten Stufe, bei einem Jahreseinkommen von 10.000 S, finden wir eine Senkung der Einkommensteuer von 160 auf 120 S. Der Steuerpflichtige dieser Gruppe zahlt also etwa ein Achtzigstel seines Einkommens an Einkommensteuer, während wir in der Einkommensrubrik von 100.000 S bereits bei einem Viertel angelangt sind. Die Progression steigert sich so, daß beim höchsten Einkommen der Staat bis zu 52 Prozent wegsteuern kann.

Mit dieser allgemeinen Senkung des Einkommensteuertarifes soll gleichzeitig eine Verbesserung der Kinderermäßigung verbunden werden, sodaß die steuerliche Entlastung jener Steuerpflichtigen, die Kinder zu erhalten haben, wesentlich höher sein wird als die der Steuerpflichtigen ohne Kinder. Dazu möchte ich bemerken, daß wir in der allgemeinen Diskussion draußen immer wieder den Vorwurf hören, daß man zu wenig für die Kinder tut. Wenn wir hier die Zahlen vergleichen, so sind diese Zahlen wirklich nicht erschreckend hoch, aber wir müssen eines bedenken: Es ist wichtig, daß wir bei allen steuerlichen Maßnahmen und bei allen Gesetzen immer an die Familie denken, und in der Summe aller dieser Maßnahmen ist doch eine bedeutende Unterstützung kinderreicher Familien gegeben. Bei vielen Gesetzen geschieht dies nur so am Rande, aber das Familienlastenausgleichsgesetz, das wir heute noch in Behandlung ziehen werden, stellt den eigentlichen Kern dieser Familienunterstützung dar. Wesentlich ist, daß die gesetzgebenden Körperschaften jetzt immer an die kinderreichen Familien denken und ihnen bei jeder Gelegenheit Begünstigungen zuweisen.

Für Arbeitnehmer ist noch eine weitere steuerliche Entlastung durch die Erhöhung des Werbungskostenpauschales in drei Etappen vorgesehen. Die Erhöhung des Werbungskostenpauschales beträgt für das Kalenderjahr 1955 390 S und erhöht sich in den Jahren 1956 und 1957 je um weitere 312 S. Bezüglich

der anderen Einzelheiten gibt ja der Motivenbericht eine ganz ausführliche Begründung.

Der Finanzausschuß hat gestern diese Steuer-novelle durchberaten und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Skritek. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Skritek: Hohes Haus! Der bisherige Verlauf der heutigen Sitzung läßt erkennen, daß wir uns in der Weihnachtszeit befinden. Es herrscht Friede, und es wird vorläufig alles kurz gemacht. Nun, ich möchte gleich erklären, daß auch ich mich bemühen werde, dieser Stimmung Rechnung zu tragen; ich werde nur einige kurze Bemerkungen zu dieser Vorlage machen. Ich werde mich auch, der friedlichen Stimmung Rechnung tragend, bemühen, die Bemerkungen so zu halten, daß sie möglichst wenig Anstoß finden, soweit das eben bei dieser Materie möglich ist.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates ist leider wieder nur eine Teilregelung. Seitens des Finanzministers wurde schon vor langer Zeit angekündigt, daß eine große Regelung des Steuerwesens, besonders der Einkommensteuer, beabsichtigt sei. Leider ist bisher daraus nichts geworden, sondern es sind immer wieder nur Teilregelungen zustande gekommen, die gerade nur einen kleinen Teil des Einkommensteuerproblems betreffen.

Dieser Teilregelung, die uns jetzt vorliegt, ist ein Entwurf des Finanzministers vorangegangen, der ursprünglich nur eine lineare Senkung der Einkommensteuer vorgesehen hat. Auch diese Methode ist gar nicht neu. Ich glaube, schon der vorherige Finanzminister, Herr Doktor Margarétha, hat ohne besonderes Studium seine erste Tat auf dem Finanzgebiet damit gesetzt und gleichfalls eine 10prozentige lineare Senkung der Einkommensteuer dem Parlament vorgelegt. Diese Vorlagen, sowohl die vorletzte als auch diese in ihrer ursprünglichen Form — ich rede nicht von der heutigen Regierungsvorlage, auch da ist noch einiges zu bemängeln —, zeigen wenig Rücksichtnahme auf die große Masse der Arbeiter und Angestellten und die kleinen Einkommensbezieher.

Wenn wir uns die ursprünglichen Vorlagen des Finanzministers zu den letzten beiden Steuerregelungsgesetzen ansehen, dann finden wir, daß bei der vorherigen Vorlage das, was den Arbeitern und Angestellten an Steuerermäßigung gegeben wurde, damals durch die Wegnahme der kleinen Begünstigungen, die sie haben, wettgemacht wurde. Bei der ursprünglichen Vorlage zu dieser Novelle mit einer line-

aren Senkung der Steuer um 10 Prozent wären die kleinen Einkommensbezieher ebenfalls besonders schlecht weggekommen. Man hat so den Eindruck, als ob alle diese Steuersenkungsvorlagen eigentlich im wesentlichen deswegen gemacht werden, um besonders die hohen Einkommen, um die es ja geht, zu begünstigen. Wenn man die Äußerungen einer gewissen Presse verfolgt, glaubt man, daß es sich hier um eine Gruppe der Bevölkerung handelt, die durch die Steuergesetzgebung besonders schweres Leid zu tragen hat. Die Steuerbegünstigung, die hier ursprünglich vorgesehen war, wäre gerade diesen Gruppen im größten Ausmaße zugute gekommen, wie es bei einer linearen Senkung der Einkommensteuer selbstverständlich ist.

Ich glaube, wir Sozialisten dürfen wohl ohne Übertreibung sagen, daß es uns gelungen ist, den ursprünglichen Entwurf des Finanzministers für die kleinen und kleinsten Einkommen, soweit das bei dieser Vorlage überhaupt möglich war, zu verbessern und günstiger zu gestalten. Es ist jetzt doch nicht so, daß eine lineare 10prozentige Senkung der Steuer erfolgt, sondern in den unteren Gruppen ist die Senkung bedeutend höher; sie beträgt 25 Prozent und in den höchsten Gruppen dann keine vollen 10 Prozent.

Trotzdem glaube ich, daß auch diese Vorlage noch eine Reihe von Ungerechtigkeiten enthält. Betrachtet man diese Steuertabelle, vor allem den Verlauf der Progression, dann muß man schon sagen: Hier hätte der Finanzminister sehr viele Möglichkeiten einer gründlichen Reform des Steuertarifes.

Die Steuer beginnt also nach diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates bei 8 Prozent. Wir Sozialisten sind immer für eine Steuerprogression gewesen. Wir sind es auch heute noch. Aber wir glauben, daß eine Steuerprogression so vernünftig gehalten werden soll, daß sie die kleinen Einkommen weniger belastet und die größeren Einkommen mehr. Das wird zwar im Prinzip auch hier erreicht, aber wenn Sie sich die Steuertabelle in einer Kurve gezeichnet vorstellen, werden Sie finden, daß sie sprunghaft mit 8 Prozent beginnt, bei den kleineren und mittleren Einkommen rasch ansteigt und bei den höchsten Einkommen verhältnismäßig flach verläuft, also die Steigerung sehr gering ist. Bei 20.000 S steuerpflichtigem Einkommen beträgt die Steuer praktisch 15 Prozent. Die Steigerung ergibt bei 1 Million steuerpflichtigem Einkommen eine Steuer von 42 Prozent. Sie sehen also, daß bis 20.000 S — es handelt sich wirklich um kleine Einkommen — die Steuerprogression riesig rasch steigt, während die Steuerkurve bei den höheren Einkommen sehr flach wird. Ich glaube, daß hier noch einiges zu regeln sein dürfte.

Wir Sozialisten glauben vor allem, daß es Aufgabe der Steuerpolitik sein müßte, die größeren Einkommen doch entsprechend stärker zur Steuerleistung heranzuziehen und eine Steuergesetzgebung zu schaffen, die die kleineren und mittleren Einkommen wirklich wesentlich entlastet.

Man hätte glauben sollen, Hohes Haus, daß die bisherige Steuerpolitik den hohen Einkommen so feindlich ist, daß diese Schicht besonders hart betroffen wird. Wir haben leider wenig Unterlagen über die Einkommensteuer. Eine Unterlage ist im letzten Heft der „Statistischen Nachrichten“ enthalten, sie zeigt einen Vergleich der Einkommensentwicklung von 1950 auf 1951. Damals war die Steuerprogression bei den höchsten Einkommen noch höher. Trotz dieser hohen Steuerprogression von damals finden wir, daß die Zahl der steuerpflichtigen Einkommen von über 1 Million Schilling von 242 auf 373 gestiegen ist. Auch die Einkommen von 500.000 bis 1.000.000 S sind zahlenmäßig wesentlich gestiegen. Es zeigt sich also, Hohes Haus, daß trotz der hohen Progression es noch immer Hunderte solcher „Unglücklicher“ gibt, die in diese hohe Steuerprogression hineingekommen sind. Daß — angeblich — diese Steuerprogression eine Leistungssteigerung verhindern würde, ist doch auch nicht richtig, sonst wäre die Zunahme der Zahl dieser hohen Einkommen nicht eingetreten, sonst hätten sich diese Einkommensbezieher dementsprechend verhalten und sich um ein höheres Einkommen nicht mehr gekümmert.

Was wir an dieser Vorlage — obwohl wir ihr die Zustimmung geben werden — zu bemängeln haben, ist, daß sie auch Steuersenkungen in den höchsten Einkommensgruppen bringt, von denen wir annehmen, daß sie überflüssig gewesen wären; denn die Einkommensbelastung, die bisher in den höchsten Steuergruppen bestanden hat, war im Vergleich mit Westdeutschland und anderen Ländern durchaus als nicht hoch zu bezeichnen; es bestand sicher keine Ursache, hier eine besondere Senkung vorzunehmen.

Ich möchte auch ein paar Worte zu der Agitation sagen, die besagt, wenn man die Steuer senkt, werde mehr Geld für Investitionen da sein. Das mag zum Teil stimmen, obwohl eines klar ist: Wenn der Finanzminister das Geld von der Steuer nimmt und es für Investitionen, zum Beispiel zum Ausbau von Wasserkraftwerken, verwendet, so hat das höchstens für den Bezieher kleiner Einkommen als Konsument den Vorteil, daß eventuell wenig oder gar nichts zu verzinsen ist. Aber ich darf darauf hinweisen — und das hat die Presse der Gruppe der Bezieher höherer Einkommen ja deutlich vermerkt —, daß die Leute, die

diese Steuerersparnisse erzielen werden, sie nicht konsumieren, sondern auf die Bank tragen. Wir haben im vorigen Jahr auch hier einige Probleme gehabt, denn das Geld wird ja gewöhnlich mit kurzfristiger Bindung in die Bank gelegt und ist dann schwer für langfristige Investitionen zu verwenden. Bis zum Winter des vorigen Jahres hat es da eine Reihe von Problemen gegeben. Das führte dazu, daß zwar in den Banken Milliardenbeträge liegen, daß diese aber kurzfristig angelegt und für Investitionen nur sehr schwer heranzuziehen sind.

Ich glaube, daß auch aus einem anderen Grund, von uns aus gesehen, keine Ursache besteht, dieser Gruppe eine besondere Steuerermäßigung zu geben. Gerade vom Kreis der Bezieher höherer Einkommen wird in den letzten Monaten und Wochen eine Kampagne gegen jede soziale Neuerung geführt, die sich schon sehen lassen kann. Gegen den Wohlfahrtsstaat ist eine ganze Zeitungskampagne im Gange, und man hat das Gefühl, daß man hier eine Steuerermäßigung gibt, die dann praktisch dazu verwendet wird, um Angriffe gegen die soziale Gesetzgebung zu finanzieren und der Presse für diese Angriffe die materielle Grundlage zu geben.

Ich darf mir hier noch ein paar Worte erlauben. Es ist sicher eine grundsätzliche Frage, wie die Steuergesetzgebung gestaltet wird. Es wäre sehr erfreulich gewesen, wenn sich der Herr Finanzminister nicht nur mit der Einkommensteuer beschäftigt, sondern auch die Umsatzsteuer angesehen hätte. Auch da hätten wir einige, wie ich glaube, sehr berechtigte Wünsche. Wir verzeichnen hier nach den Berechnungen des Wirtschaftsforschungsinstitutes die Tatsache, daß ein Haushalt, der im Jahre 1953 21.000 S ausgegeben hat, indirekte Steuern — also Zölle, Verbrauch- und Umsatzsteuern — in der Höhe von 11,4 Prozent zu tragen hatte, daß also der kleine Gehaltsbezieher, wenn er auch bei der Einkommensteuer irgendeine Ermäßigung erfährt, noch immer ziemlich hart durch Steuern belastet wird. Es wäre sicherlich eine sehr soziale Tat gewesen, wenn man auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer bei den wichtigsten Nahrungsmitteln vielleicht doch eine Ermäßigung in Betracht gezogen hätte. Das würde den kleinen Leuten, den Arbeitern und Angestellten mit kleinem Einkommen, sicher mehr und besser zugute gekommen sein, was aber leider nicht der Fall gewesen ist.

Wir Sozialisten möchten noch etwas sagen. Von seiten der Industrie wurde immer wieder — in diesem Hause weniger, aber vor allem im Nationalrat drüben bei jeder Budgetdebatte — erklärt, daß wir in Österreich zu jenem Steuersystem zurückkommen müssen, das wir vor 1938 gehabt haben, das heißt: möglichst hohe

Verbrauchssteuern, geringe direkte Einkommensteuer. Dazu müssen wir allerdings erklären, daß wir diese Meinung nicht teilen und ganz entschieden gegen eine solche Art der Besteuerung sind. Ich glaube, ich habe das hier schon einmal erklärt, ich halte es aber für notwendig, es zu wiederholen, damit diese wichtigen, für uns entscheidenden Grundsätze nicht übersehen werden.

Wir glauben, daß die Steuergesetzgebung, wie sie heute besteht, auch in der Skala der Einkommensteuer reformbedürftig ist. Wir Sozialisten haben vorgeschlagen, für die Arbeiter und Angestellten ein sogenanntes Gleichstellungspauschale zu gewähren. Bei dieser Steuerregelung wurde das vom Finanzminister leider nicht berücksichtigt. Dafür wurde das Werbungskostenpauschale allgemein erhöht. Wir haben viele gute Gründe gehabt, ein solches Gleichstellungspauschale für die Arbeiter und Angestellten, für diese pünktlichsten und genauesten Steuerzahler, zu verlangen.

Hohes Haus! Ich möchte mir zum Schluß noch ein paar Worte über die allgemeine Wirtschaftspolitik erlauben. Im Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung wird immer darauf hingewiesen, welche große Leistungen unser Finanzminister vollbracht hat. Alles, was auf dem wirtschaftspolitischen Sektor an Gutem geschehen ist, wird in Bausch und Bogen ihm und seiner Finanzpolitik zugeschrieben. Ich glaube, daß das Steuergesetz sicherlich ein Anlaß sein muß, auch dazu ein Wort zu sagen.

Wir befinden uns — und das ist sicher erfreulich — heuer zu Weihnachten in einer wirtschaftspolitisch viel besseren Situation als im Vorjahre. Wir hoffen, daß die hohen Arbeitslosenzahlen, die wir im vorigen Winter gehabt haben — über 300.000 — heuer nicht mehr zu verzeichnen sein werden. Eine bessere Beschäftigung bedeutet wirklich eine bessere Weihnacht für die Arbeiter und Angestellten, denn alles, was man sonst an Wohltätigkeit dazugibt und mit Weihnachten verbunden ist, kann nicht das aufwiegen, was für die Arbeiter und Angestellten ein gesicherter Arbeitsplatz bedeutet.

Wir wollen auch bei dieser Gelegenheit nur mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen: Was heute an Wirtschaftspolitik, an Konjunkturpolitik in diesem Lande gestaltet wird, sind keine Erfindungen und sind auch nicht die ursprünglichen Ideen unseres Herrn Finanzministers. Wäre es nach ihm gegangen, dann wäre nach seinem ursprünglichen Konzept manches wahrscheinlich anders. Wir haben es hier schon deutlich gesagt: Wir freuen uns, daß es gelungen ist, für unsere Ideen einer aktiven Konjunkturpolitik, einer Ausweitung

der Investitionen auch bei der Österreichischen Volkspartei Verständnis zu finden. Wir glauben aber, daß es doch notwendig wäre, bei der Feststellung, wem diese Dinge zu danken sind, doch mit etwas mehr Objektivität vorzugehen.

Ich habe es schon einmal gesagt und ich möchte es wiederholen: In allererster Linie verdankt dieser Staat einer gewissen Zurückhaltung der Arbeiter und Angestellten bei ihren Lohnforderungen die Möglichkeit einer ruhigen wirtschaftlichen Entwicklung in den letzten Jahren. Auf dieser Seite wurden ganz gewaltige Opfer für die Stabilisierung und für die Ankerbelung der Wirtschaft gebracht, wie wir sie heute haben. Und ich glaube zum Schluß noch sagen zu können, daß auch die verschiedenen Anregungen der Sozialistischen Partei, ihr Wirtschaftsprogramm, ihre Gedanken zur Vollbeschäftigungspolitik Wesentliches dazu beigetragen haben, daß wir uns heute in einer günstigeren wirtschaftlichen Situation befinden.

Wir hoffen, daß diese Richtung der Wirtschaftspolitik beibehalten wird. Wir hoffen, daß wir vom Finanzminister bei seinen nächsten Steueränderungsvorschlägen mehr Berücksichtigung der Bezieher kleiner Einkommen sehen. Das würde sicherlich die Voraussetzung für eine glücklichere und bessere Zukunft unseres Landes sein. *(Lebhafte Beifall bei den Sozialisten.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter gemeldet Herr Bundesrat Salzer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Salzer: Hohes Haus! Es versteht sich von selbst, daß meine Partei der vorliegenden Gesetzesvorlage ihre Zustimmung geben wird. Ihr Inhalt entspricht ja weitgehend unseren wirtschaftlichen, sozialen und fiskalischen Auffassungen. Diese Gesetzesvorlage ist allerdings das Produkt eines Kompromisses zwischen den beiden Regierungsparteien, das will ich gar nicht leugnen, sogar eines guten Kompromisses. Sie ist letzten Endes aber auch Niederschlag jener Politik, die meine Partei in diesem Lande inauguriert hat und die immer wieder, das darf wohl auch gesagt werden, das Staunen der Welt auslöst.

Die Gesetzesvorlage, die ein Produkt des wirtschaftlichen Aufstieges Österreichs ist, der unleugbar und leicht nachzuweisen ist, kann man vielleicht dadurch am besten charakterisieren, daß man einige Daten dieses wirtschaftlichen Aufstieges unseres Vaterlandes herausgreift. Die Industrieproduktion im Jahre 1954 hat sich gegenüber der Industrieproduktion des Jahres 1937 verdoppelt. Die

landwirtschaftliche Erzeugung hat sich trotz der heurigen Elementarkatastrophen und des schlechten Wachs- und Erntewetters gegenüber dem Jahre 1937 wieder wesentlich gesteigert. Der Export ist im Jahre 1954 um 42 Prozent gestiegen, die Spareinlagen haben sich um 38 Prozent erhöht. 1952 hatten wir 90 Millionen an Gold, heuer sind es mehr als 500 Millionen. Unser Devisenschatz ist 1954 gegenüber 1952 um 836 Prozent gestiegen. Endlich haben sich die Staatseinnahmen 1954 trotz erhöhter wirtschaftlicher Aufwendungen für soziale und wirtschaftliche Notwendigkeiten des Staates um 2,5 Milliarden Schilling erhöht.

Wer angesichts dieser unleugbaren Tatsachen, die leicht vermehrt werden können, noch immer nicht erkennt oder nicht zugeben will, daß man in Österreich nur das, was man die Raab-Kamitz-Politik nennt, für diesen wirtschaftlichen Aufschwung verantwortlich machen kann — wobei ich verantwortlich unter Anführungszeichen setzen möchte —, ist entweder politisch blind oder er steht nicht im Dienste der Wahrheit. Das alles, Hohes Haus, wurde in einer Zeit erreicht und geschaffen, in der gleichzeitig eine sehr fühlbare Steuersenkung bereits einmal durchgeführt wurde. Die Einkommensteuer- und Lohnsteuerpflichtigen haben sich in Österreich durch diese erste Steuersenkung fast 500 Millionen Schilling erspart, beziehungsweise ist die Kaufkraft der betroffenen Kreise um diesen Betrag erhöht worden.

Wir sind uns als Volkspartei darüber klar, daß trotz des unleugbaren wirtschaftlichen Aufstieges, den das Vaterland nahm, wir noch nicht am Ziele sind, daß noch allerhand zu machen ist. Zum Beispiel: Erste und oberste Aufgabe wird es sein, den gegenwärtigen Beschäftigtenstand, den man als Vollbeschäftigung bezeichnen kann, zu erhalten und zu sichern. Wir werden uns weiter bemühen müssen, daß das eigene Kapitalvolumen größer wird, damit wir wirtschaftliche Abhängigkeiten, die noch bestehen, immer mehr beseitigen können, und es muß schließlich, darüber sind wir uns auch klar, zu einer allgemeinen Besserung des Lebensstandards durch Erhöhung des Sozialproduktes und durch die Hebung der Kaufkraft, besonders des kleinen Mannes, kommen.

Der Staat hilft dabei — das beweist die vorliegende Gesetzesvorlage — in durchaus anerkennenswerter Weise mit. Die neue Gesetzesvorlage, die zweite Steuersenkung in einem einzigen Jahr, wird die Kaufkraft der betroffenen Bevölkerungskreise um etwa 1 Milliarde Schilling erhöhen. Es ist erfreulich, und darüber kommt man trotz aller Kritik

und negativen Einstellung zur Gesetzesvorlage nicht hinweg, daß die Volksvertretung diese zweite Steuersenkung dem Finanzminister nicht nur nicht abringen mußte, sondern daß sie auf eine Anregung des Herrn Finanzministers selbst zurückgeht. Ich möchte nicht in den Verdacht kommen, dem Herrn Finanzminister nun etwa vorweihnachtlichen Weihrauch zu streuen, ich muß aber sagen, daß Finanzminister, die Steuersenkungen beantragen, in unserer fiskalisch begehrt gewordenen Welt eigentlich sehr rar geworden sind. Darum freut uns unser Finanzminister schon, und ich zweifle nicht daran, daß man ihm Lorbeerkränze winden würde, wenn er auf der Seite dieses Hohen Hauses sitzen würde, die für Propaganda mehr übrig hat als die Österreichische Volkspartei.

Auch der Kollege Skritek hat manches Haar in dieser Kamitz-Suppe gefunden. Was er uns da gesagt hat, ist uns nicht sehr neu gewesen. Wir kennen die Einstellung unserer Koalitionsfreunde zum Finanzminister. Wir sind auch nicht unglücklich darüber, denn wir wissen, wenn es auch nicht ausgesprochen wird, daß die sogenannte Kamitz-Suppe unseren Koalitionsfreunden letzten Endes auch ganz gut schmeckt. (*Bundesrat Riemer: Aber mit unserem Salz! — Bundesrat Porges: Nach unserem Rezept!*) Wir sind mit diesem Wissen zufrieden.

Ich nehme gar nicht an, daß diese zweimalige Steuersenkung in einem einzigen Jahr etwa der Herr Finanzminister uns da aus purer Menschenfreundlichkeit bringt. Das soll auch gar nicht so sein, denn wir meinen, daß der Finanzminister nicht Altruist, sondern Realist sein soll. Deswegen haben wir gar nichts dagegen, wenn der Finanzminister — der Kollege Skritek hat es ja anklingen lassen — schon in Camera caritatis sich sagen wird, daß er mit dieser zweiten Steuersenkung auch ein gutes Geschäft machen wird. Der Fiskus soll dieses Geschäft nur machen. Unsere Aufgabe als Volksvertreter aber ist, dafür zu sorgen, daß das Volk bei diesem Geschäft mit von der Partie ist.

Es gibt gewiß manches an dem Gesetzesbeschluß selber auszustellen. Das will ich gar nicht leugnen. Auch der Finanzminister und meine Partei sind sich darüber völlig im klaren, aber vergessen wir doch nicht, meine Damen und Herren dieses Hohen Hauses, in welcher Zeit wir leben, welche Zeit wir hinter uns haben und wie schwierig es ist, aus diesen Notständen, in denen wir lebten und immer noch leben, zu günstigeren, idealeren Verhältnissen zu kommen.

Aber das Ziel kennen wir, es schwebt uns vor, wir steuern es auch an, es wird uns nur nicht möglich sein, es auf einmal zu erreichen.

Ich weiß auch, daß diese Steuersenkung gerade von einer Seite, die Ursache hat, zu klagen, weil sie lange Zeit hindurch in Österreich vernachlässigt wurde, nämlich von den Familienerhaltern, arg kritisiert wird. Ich möchte aber keinen Zweifel darüber lassen, daß es meine Überzeugung und auch die meiner Partei ist, daß darin dem Finanzminister unrecht geschieht, denn mir scheint — das muß einmal mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden —, daß der Familie in Österreich von der fiskalischen Seite her nicht wesentlich geholfen werden kann. Zur Ordnung der Familie, dieser Lebensfrage des österreichischen Volkes, bedarf es nach unserer Überzeugung anderer Möglichkeiten, nämlich jener Möglichkeiten, zu denen wir heute bei einem späteren Punkt unserer Tagesordnung den Grundstein zu legen haben werden, nämlich der Bestimmungen des Familienlastenausgleichs.

Ich führe diese gerechte Forderung der Familienerhalter an den Herrn Finanzminister nur deswegen an, weil ich dazu auch einen gerechten Wunsch habe, ich möchte sogar sagen, dem Herrn Finanzminister eigentlich eine gerechte Anregung geben möchte.

Weite Kreise wirtschaftlich Selbständiger haben Investitionsbegünstigungen, die sich ökonomisch ausgezeichnet auswirken. Ich frage mich daher mit jedem Tag entschiedener: Warum werden solche Investitionsbegünstigungen nicht auch den Arbeitern, Angestellten und Beamten zuerkannt? Die Öffentlichkeit kritisiert heute nicht selten — das soll nur ein Beispiel von vielen sein — die zunehmende Motorisierung der Arbeitnehmerschaft und ist sehr gerne bereit, diese Motorisierung als einen Luxus zu bezeichnen. Ich lehne mit meiner Partei eine solche Auffassung absolut ab. Man denke doch an die Wohnungsnot in den Industriezentren und anerkenne doch, daß der Arbeitnehmer, der oft stundenlange Wege von der Wohnung zur Betriebsstätte hat, dazu in vielen Fällen wirklich ein motorisiertes Fahrzeug braucht. Wir können es uns daher gut vorstellen, daß solche Anschaffungen, deren Bereich man beachtlich erweitern könnte, letzten Endes auch Investitionsbegünstigungen verdienen würden. Ich nehme daher heute den Anlaß wahr, unseren Fiskus auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Wir glauben, daß die Arbeitnehmerschaft, die ja auch ein wesentliches Verdienst an dem wirtschaftlichen Aufstieg Österreichs hat — Kollege Skritek hat es nicht zu Unrecht gesagt —, eine solche Behandlung verdienen würde.

Wir glauben aber auch, daß wir im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz

darauf verweisen sollen, daß man in Österreich nicht nur Steuersenkungen durchführen, sondern unser Steuersystem überhaupt reformieren soll. Wir könnten uns gut vorstellen, daß eine solche Reform gerechtere Steuern bringt. Wir glauben nicht, daß heute schon in allen Fällen Steuergerechtigkeit besteht. Wir könnten uns auch vorstellen, daß durch eine Steuerreform letzten Endes auch die Steuermoral — die gewiß noch zahlreiche Wünsche offenläßt, auch das leugnen wir nicht — gebessert werden könnte. Wir meinen aber, die vorliegende Gesetzesvorlage ist wieder ein Beweis dafür, daß unser Finanzminister — von dem wir wissen, daß er nicht in jedem Fall die Zustimmung unseres Koalitionspartners findet — und mit ihm die Österreichische Volkspartei schon wissen, was in Österreich nottut und wie diesen Notzeiten Rechnung zu tragen ist.

Wir freuen uns also — um die Beratung jetzt weihnachtlich ausklingen zu lassen —, daß wir dem österreichischen Volk eine Steuersenkung gleichsam als Weihnachtsgeschenk präsentieren können. Wir würden uns allerdings noch viel mehr freuen, wenn wir diesem Weihnachtspaket gleich auch die Abschiedsgrüße an unsere Befreier, die wir längst nicht mehr nötig haben und die im Lande gar nicht erwünscht sind, beipacken könnten, damit der Österreicher endlich wieder einmal freie und fröhliche Weihnachten in einem freien Österreich feiern könnte.

Meine Partei wird dem Gesetz natürlich die Zustimmung geben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nun zu den Punkten 5 und 6 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte gemeinsam abgeführt wird. Es sind dies:

1. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 119, über Maßnahmen zur Förderung der Ausfuhr abgeändert werden (**Ausfuhrförderungsgesetz 1955**), und

2. Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz über eine **Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.**

Berichterstatter für beide Vorlagen ist Herr Bundesrat Mitterer. Ich bitte ihn, über beide Punkte zu referieren.

Berichterstatter Mitterer: Hohes Haus! Das Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. Nr. 119/1953, hat das gesteckte Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Außenhandelswirtschaft nicht nur zu erhalten, sondern möglichst zu vergrößern, im großen und ganzen erreicht. Insbesondere geht es darum, den Exportanteil lohnintensiver Fertigwaren zu vergrößern, um einerseits dauernde Arbeitsplätze zu sichern, andererseits Arbeit zu exportieren. Der lohnintensive Export scheint daher gerade für Österreich eine Lebensfrage und Notwendigkeit zu sein. Die inländische Konjunkturbelebung ist zum erheblichen Teil auf die günstige Außenhandelsentwicklung zurückzuführen.

Im einzelnen wäre zu bemerken:

Zu § 1 Z. 1: Die Ausfuhrvergütung bezweckt die Rückvergütung jener Umsatzsteuerbeträge, mit welchen das Ausfuhrgut bei Lieferung oder Import der Bestandteile, Zubehörstoffe und Hilfsstoffe vorbelastet erscheint. Der erhöhte Satz von 6 Prozent bei Vergütungsgruppe 4 für lohnintensive Fertigwaren gemäß § 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 wird nach § 7 Abs. 1 des genannten Gesetzes nun nur insoweit gewährt, als der vergütungsfähige Vorgang bis 31. Dezember 1954 eintrat. Durch die insbesondere bei Großaufträgen notwendigen langen Lieferfristen müßten somit wertvolle Auslandsaufträge storniert werden, weil die Rückvergütung bei der Preiserstellung einkalkuliert wurde. Daher schlägt der gegenständliche Gesetzentwurf vor, diese Frist bis 31. Oktober 1955 zu erstrecken. Hiebei ist zu bemerken, daß der Fertigwarelexport bisher bei weitem nicht den früheren prozentuellen Anteil erreicht hat und daher unbedingt weiter gefördert werden muß.

Zu § 1 Z. 2: Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über das sogenannte Rechnungstempelpauschale sollen im Sinne der diesbezüglichen Regelung des § 2 des Ausfuhrförderungsgesetzes 1953 mit dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß bis 31. Oktober 1955 verlängert werden.

Zu § 1 Z. 3: Um die Umsatzsteuerbefreiung für Entgelte aus dem Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung sicherzustellen, bestimmt dieser Absatz des vorliegenden Gesetzesbeschlusses, daß der gesamte Lohnveredelungsverkehr für ausländische Rechnung bis zum 1. November 1955 ohne Einschränkung umsatzsteuerfrei bleiben soll.

Zu § 1 Z. 4: Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953 bestimmte in Abweichung von den

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz im § 4, daß die Ausfuhrhändlervergütung nur dann gewährt wird, wenn die Lieferung an den Ausfuhrhändler steuerpflichtig war. Da § 4 mit 31. Dezember 1954 die Gültigkeit verliert, würde der ursprüngliche Zustand eintreten und einen ungerechten Vorteil gegenüber steuerbelasteten Exporten darstellen. Der vorliegende Entwurf sieht daher vor, daß eine Ausfuhrhändlervergütung bis 1. November 1955 nur gewährt wird, wenn die Lieferung steuerpflichtig war.

Zu § 2: Die besondere Eigenart der vorsätzlichen Erschleichung von Ausfuhr- oder Ausfuhrhändlervergütungen läßt es geboten erscheinen, die Ahndung solcher Straftaten in Abweichung von § 425 der Abgabenordnung ausschließlich den ordentlichen Gerichten zuzuweisen.

In § 3 wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach deren Wirkungskreis betraut.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, daß fast alle exportorientierten Länder irgendwelche Exportvergütungen gewähren, ja manche Länder, wie etwa Frankreich, in solcher Höhe, daß hiedurch unsere Wirtschaft auf erbitterte Auslandskonkurrenz stößt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilt, der Nationalrat hat die Vorlage angenommen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß befaßt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Ich darf nun im Sinne der Anregung des Herrn Vorsitzenden gleich auf den zweiten Gesetzesbeschluß eingehen. Es handelt sich um einen Gesetzbeschluß über eine Bewertungsfreiheit bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens.

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 119, in der Fassung des Art. III Steueränderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 98, hat einerseits die Rationalisierung der österreichischen Betriebe vorantreiben geholfen, andererseits durch eine breite Investitionsmöglichkeit dem Binnenmarkt mächtige Impulse verliehen. Zweifellos ist diesem Gesetz die derzeitige Hochkonjunktur zum Teil zuzuschreiben. Es war daher im Interesse aller gelegen, die Geltungsdauer des mit 31. Dezember 1954 ablaufenden Gesetzes um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Das gegenständliche Gesetz enthält nur zwei Paragraphen, wobei sich § 1 mit der praktischen und technischen Durchführung befaßt und insbesondere jene Wirtschaftsgüter aufzählt, die nicht unter die Bewertungsfreiheit fallen, wie etwa PKW, Portale, Einrichtungsgegenstände sowie Gebäude, die nicht dem unmittelbaren Betriebszwecke dienen. Weiter sind Bestimmungen enthalten, wie im Verlaufe der dem Anschaffungsjahre folgenden Zeiträume die Normalabschreibungen vorzunehmen sind.

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der ursprüngliche Gesetzestext wurde im Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abg. Krippner und Holzfeind insofern abgeändert, als im § 1 Abs. 5 das Wort „gleichzeitig“ gestrichen werden soll. Hiedurch sollen kleinliche Schikanen der Finanzverwaltung vermieden werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember die Regierungsvorlage angenommen, der Nationalrat hat der Vorlage die Zustimmung erteilt.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich gestern mit der Vorlage beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl** (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zum **7. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den **Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes abgeändert** wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat **Haller**. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Haller**: Hoher Bundesrat! Für die Beschließung eines Bundesgesetzes durch den Nationalrat, womit das Bundesgesetz vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 149, über den Aufbau der Abgabenverwaltung des Bundes abgeändert wird, waren folgende Hauptgründe maßgeblich:

Erstens: Die auf Grund des Gebietsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 110/1954, erforderlich gewordene Neueinteilung der Wiener Gemeinde-

bezirke, die die Errichtung eines Finanzamtes Wien-Umgebung erforderte, hat eine Neuabgrenzung der Amtsbereiche der betroffenen Finanzämter notwendig gemacht.

Zweitens werden durch die Regierungsvorlage für die Einhebung der Beiträge bei Ausfuhrsendungen, welche sich nach den Bestimmungen des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1954, ergeben, die Finanzämter für Gebühren und Verkehrsteuern als zuständig erklärt.

Drittens soll künftig die Einhebung und zwangsweise Eintreibung der Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und Vermögensteuer in Niederösterreich und im Burgenland nicht mehr vom Finanzamt für Körperschaften in Wien, sondern von den allgemeinen Finanzämtern besorgt werden. Dies hat zur Folge, daß künftig die Körperschaften in diesen beiden Ländern abgabemäßig nur mehr mit einer Finanzkassa zu tun haben.

Durch die übrigen Bestimmungen der Novelle wurden begrüßenswerte Klarstellungen und Verbesserungen erzielt, welche aber keine grundsätzliche Änderung der Rechtslage zur Folge haben.

Nach dem Art. II Abs. 1 tritt dieses Bundesgesetz am 1. 1. 1955 in Kraft. Im Abs. 2 wird mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit dem vorliegenden Gesetz eingehend befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir gelangen nun zu **Punkt 8** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1954: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, über die **Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** abgeändert werden.

Hiezu ist Berichterstatter der Herr Bundesrat Schulz. Ich bitte ihn, zu diesem Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Schulz**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf stellt eine Abänderung des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 23/1947, über die Bezüge der

Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates, bestimmter oberster Organe der Vollziehung und des Präsidenten des Rechnungshofes in seiner Fassung vom 30. Juni 1948, BGBl. Nr. 135/1948, dar; ferner wird damit auch das Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, abgeändert.

Die Vorlage dieses Entwurfes ist nicht über Initiative der Regierung erfolgt, sondern beruht auf einem dem Hauptausschuß zugewiesenen Initiativantrag der Abg. Dr. Maleta, Dr. Pittermann und Genossen.

Das Werden eines Gesetzes in dieser Form kommt öfters vor, obwohl ansonsten üblicherweise Gesetze durch die Einbringung einer Regierungsvorlage geschaffen werden. Diese Form der Einbringung des Gesetzes ist also keine einmalige Abweichung von der normalen Entstehungsart eines Gesetzes. Was die Entstehung dieses Gesetzes besonders interessant macht, ist die schon vor der Beschlußfassung durch das Parlament stattgefundene öffentliche Diskussion und die sehr umfangreiche Berichterstattung, mit der der Inhalt desselben der Bevölkerung bekanntgemacht wurde. Es darf wohl behauptet werden, daß noch niemals der Inhalt eines Gesetzes auf so breiter Basis veröffentlicht, kommentiert und diskutiert wurde wie der des vorliegenden.

In diesen öffentlichen Diskussionen ist sehr viel für und wider dieses Gesetz vorgebracht worden, und es wurde manche irrige Auffassung gerade durch diese öffentliche Behandlung geklärt und das Gesetz breiten Schichten unseres Volkes verständlich gemacht. Ich glaube daher annehmen zu dürfen, daß ich es mir als Berichterstatter ersparen kann, auf die näheren Einzelheiten des Entwurfes selbst genauer einzugehen. Nur zu einer Frage, die in der öffentlichen Diskussion aufgeworfen und meiner Meinung nach nicht genug klar beantwortet wurde, möchte ich näher Stellung nehmen.

Im Zuge dieser öffentlichen Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob nunmehr infolge der Erhöhung der Abgeordnetengebühren durch die Einführung eines Büropauschales und der damit zu erwartenden intensiveren Tätigkeit der Abgeordneten mit einer erhöhten Anzahl von Gesetzesbeschlüssen zu rechnen sei. Ich möchte feststellen, daß man nicht annehmen soll und kann, daß diese Vermutung zutrifft, und daß eine solche Art der Tätigkeit der Auffassung innerhalb der Bevölkerung entsprechen würde. Sie führt heute schon vielfach Klage über eine allzu hohe Produktion an Gesetzen. Es darf vielmehr der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß durch die größere wirtschaftliche Unabhängigkeit, zu der die Abgeordneten durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigung kommen, nicht eine Vermehrung der Gesetze, son-

dern eine gründlichere Vorbereitung und Bearbeitung und zeitgerechte Fertigstellung derselben Platz greift.

Ich fühle mich zu dieser Feststellung umso mehr bemüht, als auch die Mitglieder des Bundesrates an einer solchen Änderung der Erledigung der Gesetze im Abgeordnetenhaus ein großes Interesse haben; würde doch dadurch auch den Mitgliedern des Bundesrates genügend Zeit und dadurch die Möglichkeit geboten werden, sich gleichfalls intensiver und gründlicher mit dem Inhalt der Gesetze zu befassen, was auch ihre Stellungnahme dazu erleichtern würde. Es würde durch die zeitgerechte Fertigstellung der Gesetze im Abgeordnetenhaus endlich möglich sein, der derzeit geübten Praxis der Einberufung des Bundesrates und der von ihm im Eilzugstempo durchgeführten Behandlung der Vorlagen ein Ende zu setzen, da solche Erledigungen dem Ansehen des Bundesrates, aber auch der Sache selbst nicht immer dienlich sind.

Zu dem Gesetzesbeschluß selbst ist zu sagen, daß er aus drei Artikeln besteht.

Art. I enthält die Abänderung des Bundesgesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates usw.

Dem § 1 wird ein Abs. 5 angefügt.

Dem § 2 wird ein neuer Paragraph, und zwar § 2a, angegliedert. Hingegen entfällt der Abs. 2 im § 4; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Bezeichnung 2 und 3. Dadurch ist auch eine Änderung des § 5 notwendig, doch beinhaltet diese Änderung lediglich die Feststellung, daß die neuen Abs. 2 und 3 des § 4 auf den § 5 sinngemäß anzuwenden sind.

Dem § 5 wird ein neuer § 5a angefügt, der die Frage der Versicherung für in Ausübung der Funktion eingetretene Unfälle und Krankheiten regelt.

Der § 6 erhält eine vollständig neue Fassung und regelt die Krankenversicherung der Mitglieder des National- und Bundesrates.

Desgleichen wird auch der § 7 neu gestaltet. Er regelt die Ansprüche auf Bezüge nach Ausscheiden der Mandatare aus ihren Funktionen, wobei darauf verwiesen werden muß, daß gegenüber dem vorliegenden Gesetzesbeschluß eine Abänderung des § 7 vom Nationalrat beschlossen wurde, die darin besteht, daß diesem Paragraphen gegenüber der ersten Vorlage nunmehr ein neuer Abs. 5 angefügt wird, der die Anrechnungszeiten regelt.

Im § 11 der Vorlage behält der erste Absatz seinen bisherigen Wortlaut bei, und neu kommt ein Abs. 2 hinzu, der die Rückersätze von Reiseaufwendungen, die im Abs. 1 nicht enthalten sind, regelt.

Der § 15 wird abgeändert und stellt fest, daß die bisher nach den §§ 1 bis 7 geltenden Gebühren steuer- und exekutionsfrei bleiben,

während die Bezüge nach §§ 2a und 5a steuerpflichtig und nicht exekutionsfrei sind.

Der § 17 dieses Gesetzes bestimmt, daß mit der Vollziehung desselben die Bundesregierung betraut ist, daß jedoch Verordnungen, die zu diesem Gesetz erlassen werden müssen, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedürfen und daß mit der Vorbereitung der nach §§ 2a und 5a notwendigen Akte das Bundeskanzleramt betraut ist.

Art. II ändert das Verfassungsgerichtshofgesetz; BGBl. Nr. 85/1953, ab, und zwar wird der § 4 vollständig neu gefaßt, desgleichen der § 5. Auch hier liegt eine Abänderung zum vorliegenden Gesetzentwurf vor. Gegenüber dem Antrag des Hauptausschusses wird der § 5 dahin gehend weiter abgeändert, daß dem Entwurf ein neuer Abs. 3 angefügt wird, der die Frage der Krankenversicherung des betroffenen Personenkreises regelt.

Außerdem wird dem § 5 ein neuer § 5a angefügt, der gleichfalls gegenüber der ursprünglichen Vorlage eine Abänderung bedeutet und eine genauere Präzisierung der Bestimmungen über die Frage der Reisekosten von nicht in Wien wohnhaften Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes enthält.

Art. III bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit tritt und mit der Vollziehung die Bundesregierung betraut ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1954 den Gesetzentwurf einer eingehenden Prüfung unterzogen und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch gemeldet.

Bundesrat Dr. **Lauritsch**: Hohes Haus! Die jetzige Vorlage trifft in einem Teil auch uns direkt, wir sprechen also in eigener Sache. Nun ist jede finanzielle Angelegenheit in eigener Sache irgendwie heikel. Wenn es nun heute hier um die Erhöhung der Bezüge — um das Wort allgemein zu nehmen — der Abgeordneten geht, so möchte ich nicht unbemerkt lassen, daß ich schon öfter Gelegenheit hatte, auf die Aufgaben, auf die Tätigkeit und die Würde dieses Hauses einzugehen. Ich habe auch entsprechende Vorschläge unterbreitet, wie man diese Tätigkeit wirkungsvoller und dem Sinn der zweiten Kammer des Parlamentes entsprechender gestalten könnte.

Nach dem Ende der letzten Sitzungsperiode, im Frühsommer, glaube ich, war es, las man in den Zeitungen verschiedentlich von geplanten Reformen des Bundesrates. Inzwischen wurde

es wieder still um dieses Problem. Der Berichterstatter hat heute mit einigen Worten darauf hingewiesen. Statt sich nun mit dieser Reform — ich weiß nicht, wie weit das Gespräch hierüber im Koalitionsrahmen fortgeschritten ist — näher zu befassen, liegt uns heute ein Nationalratsbeschuß vor, der sich auch mit unserer finanziellen Basis befaßt. Es liegt mir ferne, den anderen Personenkreisen, dem Nationalrat und dem bei den obersten Gerichtshöfen, nahezutreten. Die Aufgaben dieser Personengruppen sind andere und umfangreichere. Doch möchte ich nur einige Worte — ich bitte Sie, diese als ehrliche Auffassung entgegenzunehmen — über uns selbst sagen.

Es sprechen, wie ich glaube, verschiedene Gründe ideeller Natur dagegen, daß wir diesem Gesetzesbeschuß des Nationalrates, soweit er den Bundesrat betrifft, unsere Zustimmung geben sollen. Aber dies ist eine zum Teil philosophische und eine Gewissens- beziehungsweise Haltungsfrage. Darüber will ich gar nicht näher sprechen, sondern ich will nur eines hervorheben. Mir ist nicht bekannt — und ich bitte Sie, mir gegenteilige Beispiele zu nennen —, daß wir deshalb, weil wir vielleicht zu geringe Bezüge hatten, unsere Aufgaben nicht erfüllen konnten oder in der Erfüllung dieser Aufgaben maßgebend behindert gewesen wären oder vielleicht unseren Beruf hätten aufgeben müssen. Ich kenne keinen solchen Fall. Wenn dies nicht der Fall ist, kann ich persönlich nicht einsehen, warum wir nun mit in den Genuß einer Erhöhung kommen sollten, die vielleicht für andere Gruppen zutreffend und notwendig ist.

Ich hätte es daher begrüßt, wenn der Bundesrat sich von dieser finanziellen Begünstigung ausgenommen hätte. Das hätte gewiß, speziell auf die Pressekampagne hin, die gegen dieses Gesetz geführt worden ist, wobei auch viele Stimmen aus dem Volk — zum Teil richtige, zum Teil unrichtige — kundgemacht worden sind, günstig gewirkt und hätte viel dazu beigetragen, der Wiederbegründung der Würde der zweiten Kammer eine neue Grundlage zu geben. Leider aber scheint es schwer zu sein, dort, wo es um die eigene finanzielle Basis geht, ein Nein zu sagen.

Sie werden sagen: Wenn ich heute dagegen spreche, habe ich es leicht, ich könnte demagogisch noch mehr darüber sprechen, denn ich weiß, das Gesetz geht sowieso durch, und ich hätte trotzdem den Nutzen. Aber ich hoffe, daß Sie mich so weit kennen, daß ich nicht demagogisch zu sprechen pflege, sondern daß es meine ehrliche Auffassung ist, wenn ich erkläre, daß ich für diesen Gesetzesentwurf nicht stimmen kann.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Weiter hat sich zum Wort gemeldet der Herr Ing. Rabl.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich habe mir die Mühe genommen, in den verschiedenen Zeitungen die Leserzuschriften über die Erhöhung — wie es heißt — der Gehälter der Abgeordneten durchzulesen. Mich interessiert nicht der Nationalrat, mich interessiert der Bundesrat.

Als ich 1949 zum erstmalig hiehergekommen bin und gesehen habe, wie der Bundesrat faktisch funktioniert, habe ich damals gesagt: Der Bundesrat ist eigentlich der Blinddarm des Nationalrates ...

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Ich bitte, die Würde des Hauses zu wahren!

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl (fortsetzend): ... und hat überhaupt keine Selbständigkeit. Ich möchte sagen, daß der Bundesrat in der Periode, in der ich die Ehre habe, ihm anzugehören, dreimal Einsprüche gemacht hat, und bei Gott, wie oft hat es sich nachher herausgestellt, wie viele Gesetzesvorlagen schlecht waren und wie notwendig die Korrektionsfunktion des Bundesrates gewesen wäre.

Nun, der Herr Bundeskanzler selbst hat erklärt, er will irgendwie etwas zur Hebung des Bundesrates unternehmen, es sollten beispielsweise auch die Landeshauptleute hier hereinkommen. Nun haben wir verschiedene Wahlen in die Landtage hinter uns, und ich muß feststellen, daß ich noch immer keinen Landeshauptmann hier im Bundesrat als Vertreter sehe.

Aber nicht nur die in der Verfassung vorgesehene Funktion des Bundesrates muß wirklich zur Kritik Anlaß geben — hier hat Kelsen, als er diese Verfassung geschaffen hat, gründlich danebengehaut —, sondern auch die Art, wie diese Funktion gehandhabt wird. Wenn also der Bundesrat keine Korrektionsfunktion hat, sich nur mit den Vorlagen ohne viel Beratung zu beschäftigen braucht, so kann ich nicht die Auffassung über die Erhöhung der Diäten teilen.

Ich hätte mir vorstellen können, daß man diese Frage neu ordnet. Die Bevölkerung spricht schlechthin davon, die Abgeordneten bekommen ein Gehalt, und fragt weiter, wie hoch die Sitzungsgelder sind. Sie ist verärgert, daß die Abgeordneten dafür keine Steuern zahlen. Man hätte der Auffassung der Bevölkerung entgegenkommen können, indem man den Abgeordneten ein fixes Gehalt gibt, das zu versteuern ist, und außerdem ein Sitzungsgeld und ein Entfernungs-geld. Denn, meine Herren aus Wien, es ist ein Unterschied, ob jemand von Vorarlberg nach Wien kommt oder, wie die Herren Wiener, die mit der Aktentasche in der Früh aufstehen, eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn von daheim weggehen, zu Hause essen und nächtigen kann. (*Bundesrat Dr. Dushek*:

Haben Sie die Aktentasche mit im Bett? — Heiterkeit.) Das habe ich erwartet, daß Sie natürlich dagegen demonstrieren. Während der Vorarlberger Abgeordnete mindestens einen Tag herfahren muß und dadurch schon Spesen hat, schlafen Sie ruhig zu Hause und haben überhaupt keine Spesen. Infolgedessen meine ich, daß der Aufbau auf dem Ministerialratsgehalt falsch ist. Wir hätten uns auf ein fixes Gehalt einigen sollen, das zu versteuern ist, um der Bevölkerung sagen zu können: Jawohl, auch wir zahlen Steuern!

Dabei ist eines interessant, daß es nämlich in diesem Haus eine Menge Abgeordnete gibt, die weder in einem Ausschuß noch Berichterstatter waren, noch jemals hier im Plenum gesprochen haben. Die Bevölkerung muß sagen: Wofür kriegst du eigentlich deine Diäten? Wir wissen, daß im Nationalrat 52 Abgeordnete sind, die weder im Hause gesprochen haben noch in einem Ausschuß. Das ist also fast ein Drittel der Abgeordneten, die überhaupt nichts im Parlament getan haben und jetzt 7000 S bekommen. Auch hier müßte es eine Möglichkeit geben, um die Leistungen zu berücksichtigen, damit die Bevölkerung sieht, daß es wirklich nicht ein geschenktes Geld ist.

Darüber hinaus ist eine weitere Frage entscheidend, nämlich die, daß der Abgeordnete, der irgendwo Angestellter oder Beamter ist oder sonstwo eine Sinekure hat, diese Bezüge weiter bezieht. Auch hier hätte man entsprechend einzugreifen, um der Bevölkerung sagen zu können: So ist es nicht, davon ist keine Rede!

Daher stehe ich auf dem Standpunkt, man hätte einen völlig anderen Umbau machen sollen, wenn man sich an diese Sache überhaupt heranwagt, und man hätte auch die Leistungen der Abgeordneten entsprechend berücksichtigen müssen.

Weil man ohne Neuordnung lediglich durch einfache Erhöhung der Diäten diese Frage gelöst hat, ist es selbstverständlich, daß unsere Fraktion im Bundesrat gegen dieses Gesetz stimmen wird. (*Bundesrat Skritek: Vor einer Woche waren Sie noch anderer Meinung!*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Zum Worte hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Schulz** (*Schlußwort*): Hoher Bundesrat! Ich möchte trotz der Ausführungen der beiden Bundesräte den Antrag des Finanzausschusses vertreten.

Ich bin nicht der Meinung, daß man dem Abgeordnetenhaus vorwerfen kann, daß es hier nicht ordnungsgemäß gehandelt hat. Es ist nur bedauerlich — ich habe

das in der Begründung des Antrages auch ausgeführt —, daß die Gesetze so spät erledigt werden, daß die Mitglieder des Bundesrates nicht die Zeit haben, die Gesetze zu studieren und dazu wirklich Stellung zu nehmen. Damit möchte ich aber nicht zum Ausdruck gebracht haben, daß der bisherige Bundesrat unfähig gewesen ist und sich, wie der Herr Bundesrat gemeint hat, seine Gebühren nicht verdient hat. Ich glaube, daß sich jeder Abgeordnete und Bundesrat der Pflicht bewußt ist, daß er, wenn er für eine Tätigkeit entschädigt wird, diese Tätigkeit auch wirklich ausführt. Ich möchte nicht, daß allgemein angenommen wird, daß die Mitglieder des Bundesrates eine solche Auffassung von ihrer bisherigen Tätigkeit haben, wie sie die Redner hier zum Ausdruck gebracht haben.

Ich bitte, dem Antrag des Finanzausschusses zuzustimmen.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter **Flöttl**: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 9 und 10**, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 15. Dezember 1954:

1. Bundesverfassungsgesetz, womit das **Bundes-Verfassungsgesetz** in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930, abgeändert wird;

2. Bundesgesetz, betreffend die Herbeiführung eines Familienlastenausgleiches durch Gewährung von Beihilfen zur Familienförderung und betreffend die Abänderung des Kinderbeihilfengesetzes (**Familienlastenausgleichsgesetz**).

Berichterstatter zum **Punkt 9** ist der Herr Bundesrat Dr. Schöpf. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Schöpf**: Hohes Haus! Unsere Bundesverfassung regelt die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in den Art. 10 bis 12. Die Aufteilung wird wie folgt vorgenommen: Für die im Art. 10 angeführten Angelegenheiten ist sowohl die Gesetzgebung als auch die Vollziehung dem Bund zugewiesen. Art. 11 führt die Angelegenheiten an, bei denen die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung den Ländern obliegt. Im Art. 12 sind die Angelegenheiten enthalten, bei denen die Grundsatzgesetzgebung dem Bund, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung den Ländern obliegt. Außerdem ist im Art. 102 der Bundesverfassung die Möglichkeit vorgesehen, daß der Bund zur Durchführung von Agenden, die er

sonst im übertragenen Wirkungskreis durch die Länder ausführen läßt, eigene Behörden errichten oder damit betrauen kann.

Diese Kompetenzverteilung ist zur Debatte gestanden, als die Maßnahmen des Familienlastenausgleiches behandelt wurden. Insbesondere stand die Zweckmäßigkeit im Vordergrund, diese Maßnahmen, die nun gesetzlich beschlossen werden sollen, in der Durchführung dem Bund zuzuweisen. Daher war eine formelle Verfassungsänderung notwendig, die in dem vorliegenden Gesetzesbeschluß durchgeführt wird.

Danach soll nun die Bundesverfassung 1929 derart geändert werden, daß im Art. 10 der Bundesverfassung die Maßnahmen der Bevölkerungspolitik aufgenommen und noch dadurch begrenzt und näher ausgeführt werden sollen, als sie nur die Angelegenheiten der Familienhilfe betreffen.

Im Art. 12 dagegen sollen die Maßnahmen der Familienhilfe und der Kinderbeihilfe von der Kompetenz dieses Artikels ausgenommen werden, und es soll im Sinne der Möglichkeit, die der Art. 102 der Bundesverfassung vorsieht, die Durchführung dieser Kinderbeihilfe- und Familienhilfemaßnahmen durch Bundesbehörden erfolgen.

Das ist der Sinn und der Inhalt der Vorlage, die dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in der gestrigen Sitzung mit der Vorlage beschäftigt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, der Bundesrat möge gegen das vorliegende Gesetz keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender (der inzwischen wieder die Leitung der Verhandlungen übernommen hat): Berichterstatter zum Punkt 10 ist der Herr Bundesrat Mitterer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Mitterer: Hohes Haus! Nachdem in der Sitzung des Nationalrates vom 10. März 1954 die Abg. Reich, Ing. Fink und Genossen den Antrag 78/A, betreffend ein Familienlastenausgleichsgesetz, und die Abg. Ferdinanda Flossmann, Moik und Genossen den Antrag 79/A, betreffend ein Familienbeihilfengesetz, eingebracht hatten, hat der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates einen 13gliedrigen Unterausschuß zur Beratung der komplizierten und umfassenden Materie eingesetzt. Nach langwierigen Verhandlungen ist es unter Bedachtnahme und Verwendung beider Initiativanträge gelungen, einen neuen, gemeinsamen Entwurf auszuarbeiten, der nunmehr vorgelegt wurde und in der Sitzung des

Finanz- und Budgetausschusses vom 6. Dezember im Nationalrat mit den Stimmen der Regierungsparteien angenommen wurde. Dergleichen hat der Finanz- und Budgetausschuß einen von den Abg. Dr. Hofeneder und Ferdinanda Flossmann eingebrachten und dem Berichte angeschlossenen Entschließungsantrag angenommen.

Wenngleich durch materielle Maßnahmen allein die Bildung kinderreicher Familien nicht gesichert werden kann, so scheint es doch eine unleugbare Tatsache zu sein, daß die umwälzenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umschichtungen und Entwicklungen gerade der allerletzten Zeit einen erschreckenden Rückgang der Familienbildung an sich, insbesondere aber der Zahl der kinderreichen Familien nach sich gezogen haben. Hiedurch entstehen nicht nur große bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Schwierigkeiten, sondern das ganze Gebäude des sozialen Fortschrittes und der inneren Ruhe scheint in Gefahr, wenn, wie errechnet, etwa mit dem Jahre 1970 der arbeitsfähige Teil der Bevölkerung nicht mehr hinreichen wird, um die Leistungen für den arbeitsunfähigen Volksteil zu erbringen, die Bevölkerung zu ernähren und die entsprechenden Leistungen zu erbringen. Alle, auch die Kinderlosen, sind daher zwangsläufig auf einen zahlenmäßig wie auch geistig und körperlich gesunden Nachwuchs angewiesen. Die Vernachlässigung der kinderreichen Familie zwingt daher, rasch und möglichst weitgehende Änderungen zu schaffen. Es wird niemals möglich sein, der Familie alle Sorgen, insbesondere materieller Art, vollends abzunehmen, und auch in der Zukunft wird die kinderreiche Familie gewisse Opfer bringen müssen; es soll aber doch so sein (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Herr Berichterstatter, sprechen Sie etwas langsamer, man versteht Sie nicht!*) — bitte —, daß die kinderreiche Familie nicht von jeglicher Lebensstandarderhöhung anderer Volksteile ausgeschlossen wird. Die Tatsache, daß mancher selbständig Erwerbstätige heute weniger Einkommen bezieht als gewisse Gehalts- oder Lohnempfänger, machte es auch notwendig, die gesetzliche Neuregelung unbeschadet der Einkommensart zu treffen, obgleich aus budgetären Gründen das erste Kind des selbständig Erwerbenden zum Unterschied von jenem des Gehalts- oder Lohnempfängers nicht berücksichtigt werden konnte. An sich wird auch in anderen Staaten das erste Kind steuerlich überhaupt nicht berücksichtigt.

Fast alle Kulturstaaten, welcher politischen oder sozialen Prägung auch immer, haben sich in den letzten Jahrzehnten mit den gleichen Fragen befaßt und entsprechende Lösungen

in teils befriedigender, teils nur sehr unbedeutender Art getroffen.

Naturgemäß muß die direkte Kinderbeihilfe auch eine indirekte Ergänzung durch den Einkommensteuertarif erhalten, um eine entsprechend standesgemäße Erziehung der Kinder zu sichern. Andernfalls würde eine soeben mit vielen Schwierigkeiten erreichte Entnivellierung wieder eine Nivellierung herbeiführen und somit die Grundsätze des auf Leistung aufgebauten Einkommens zerstören. Das Endziel der Beihilfe und des Tarifes soll fraglos sein, daß bei gleichen Ausgangspositionen auch die kinderreiche Familie gegenüber dem Kinderlosen einen ungefähr gleichen Lebensstandard genießt.

Was nun die Aufbringung der hierfür benötigten Mittel anlangt, so wurde eine Lösung gefunden, die eine neuerliche und damit unerwünschte Belastung der Lohn- und Einkommensempfänger vermeidet und an deren Stelle — nebst den schon bisher bestehenden Leistungen — die durch Wegfall der Besatzungskosten freiwerdenden Steuerquellen erschließt. Unter Berücksichtigung des neu geschaffenen Wohnbauförderungsbeitrages und des soeben geschilderten Beitrages für den Familienlastenfonds ergibt sich dennoch eine, wenn auch geringe Senkung des bisherigen Besatzungskostenbeitrages. Da die Beiträge von der Einkommensteuer berechnet werden, ist damit auch der Gerechtigkeit Genüge getan, da Kinderlose bekanntlich eine höhere Einkommensteuer zu entrichten haben.

Das Beitragsaufkommen der Lohnsteuerpflichtigen wird mit etwa 53 Millionen, jenes der Einkommensteuerpflichtigen mit etwa 85 Millionen veranschlagt. Durch einen Zuschlag zum Grundsteuermeßbetrag wird die Land- und Forstwirtschaft etwa 70 Millionen beitragen, während der Länderbeitrag von 24 S je Einwohner etwa 122 Millionen erbringen soll. Diese teilweise auf die Gemeinden überwälzbare Ausgabe scheint im Hinblick auf den durch das vorliegende Gesetz zu erwartenden Rückgang der Fürsorgeleistung berechtigt. Die derzeit enorm hohe Beschäftigungsziffer und der damit verbundene starke Rückgang der Arbeitslosenzahl läßt einen erheblichen Überschuß erwarten. Da jedoch die Finanzierung selbst einen Teil des Lastenausgleiches darstellt, kann mit vollem Rechte die Zweckgebundenheit etwaiger Überschüsse gefordert und statuiert werden. Dieser Überlegung dient die vom Nationalrat angenommene Entschließung.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurde mit der Verwaltung des Ausgleichsfonds das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der einzuschlagende Weg, einen wirklichen Familienlastenausgleich zu schaffen, muß zwecks Vermeidung ernster Störungen auf sozialem, wirtschaftlichem und politischem Gebiete schrittweise begangen werden. Der vorliegende Entwurf stellt zweifellos einen bedeutenden Schritt dar, mag auch manche Frage offenbleiben und die Herausnahme des ersten Kindes für Selbständige ohne Kenntnis der budgetären Überlegungen nicht voll befriedigen. Jedes Novum und jede Kompromißlösung sind teils berechtigten, teils unberechtigten Kritiken ausgesetzt, aber unbestritten bleibt, daß hiemit ein entscheidender Schritt im Sinne einer gesunden und begrüßenswerten Familienpolitik getan wurde.

Ohne auf die einzelnen Details eingehen zu wollen, die aus der Vorlage ersichtlich sind, sollen noch folgende Bemerkungen zu der umfangreichen Gesetzesmaterie gemacht werden.

Zu Art. I. Die §§ 2 bis 5 regeln die Familienbeihilfe für Selbständige.

§ 2 statuiert unter anderem, daß Anspruch auf Familienbeihilfe nur jene Personen haben, die ihren ständigen Wohnsitz in Österreich haben, und umreißt den Kreis der für Familienbeihilfe in Betracht kommenden Kinder.

§ 3 bezeichnet jenen Personenkreis, der wegen Anspruchs auf Kinderbeihilfe für eine Familienbeihilfe nicht in Betracht kommt. Insbesondere regelt dieser Paragraph den Anspruch auf Familienbeihilfe bei Vorliegen gewisser Einkommen der in Betracht kommenden Kinder; schließlich auch die bereits besprochene Herausnahme des ersten Kindes bei Selbständigen.

§ 5 enthält die Bestimmung, die zur Anwendung gelangt, wenn zwei oder mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen für ein und dasselbe Kind erfüllen.

Die §§ 6 bis 8 regeln die Ergänzungsbeträge, durch welche eine Gleichstellung mit den Selbständigen erfolgen soll.

Die §§ 9 bis 19 beinhalten im wesentlichen das materielle Recht des Kinderbeihilfengesetzes hinsichtlich Bezugsberechtigung, Antrags- und Auszahlungsverfahren, soweit die Besonderheiten der neuen Beihilfen zur Familienförderung dies notwendig machen.

Die §§ 9 und 10 befassen sich mit der Bezugsberechtigung der getrennt lebenden Ehegattin und der widmungsgemäßen Verwendung seitens des Mannes sowie mit der Härtemilderung, wonach die Geburtsmeldung nicht schon am 1. des Monats zu erstatten sei.

§ 13 enthält die Bestimmungen, welche anzuwenden sind, wenn dem Dienstgeber die

Auszahlung nicht zugemutet werden kann, beziehungsweise die Regelung, wie in anderen Fällen zu verfahren sei.

§ 14 legt fest, daß die Familienbeihilfe monatlich gebührt, jedoch aus Verwaltungsgründen nur vierteljährlich ausgezahlt werden kann. Grundsätzlich soll sie bar erfolgen, nur in Ausnahmefällen auf das Abgabekonto des Berechtigten gutgeschrieben werden.

§ 19 enthält die den vom Bundeskanzleramt bekanntgegebenen Richtlinien angepaßten Strafsätze und

§ 23 legt den Schlüssel zur Berechnung des Länderbeitrages im Rahmen des Finanzausgleiches fest.

§ 24 befaßt sich mit den sich ergebenden Verpflichtungen der Gebietskörperschaften und sieht vor, daß zur Vermeidung einer Zurückstellung kinderreicher Angestellter Gemeinden unter 2000 Einwohner hinsichtlich ihrer Beihilfen in den Ausgleichsfonds einbezogen werden.

Art. II. Um das neue Gesetz mit dem bisherigen Gesetzesstand zu koordinieren, muß eine Reihe von Bestimmungen des Kinderbeihilfengesetzes abgeändert, respektive fallengelassen werden. Diese Tatsache leitet sich aus Art. I § 25 ab und macht gemäß Art. II eine Änderung des Kinderbeihilfengesetzes bzw. seiner Novellen notwendig, so insbesondere der Paragraphen, die sich mit den Rentenbezügen beziehungsweise mit dem Anspruch auf Kinderbeihilfe bei regelmäßig wiederkehrenden Leistungen befassen.

Z. 5 betrifft jene Fälle, in denen Kinder ein selbständiges Einkommen beziehen.

Z. 6 wurde durch das neue Einkommensteuergesetz bedingt, desgleichen Z. 8.

Z. 7 regelt die Kinderbeihilfe bei nur teilweiser Beschäftigung und

Z. 9 betrifft die Bestimmung, daß die Beitragshöhe durch das Bundesministerium für Finanzen dann herabgesetzt werden sollte, wenn die Gebarung des Fonds am Jahresende einen wesentlichen Überschuß ergibt.

Z. 12 befaßt sich mit Übergangs- und Schlußbestimmungen und regelt die bei derartigen Übergängen unvermeidlichen Härtefälle.

Wie bereits dargelegt, wurde sowohl der vorliegende Gesetzesbeschluß wie auch der vorliegende Entschließungsantrag am 6. Dezember durch den Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates mit Mehrheit angenommen und fand im Nationalrat die notwendige Mehrheit.

Das Bundesgesetz soll am 1. Jänner 1955 in Kraft treten. Mit dem Vollzuge sind betraut:

hinsichtlich des Art. I Abschnitt I das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich Art. I Abschnitte II, III und IV sowie des Art. II das Bundesministerium für Finanzen.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gehen in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Ing. Rabl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Ich habe vorhin den Herrn Berichterstatter des zweiten Gesetzes gebeten, seinen Bericht etwas langsamer vorzutragen, weil es mir nicht möglich war, in der gestrigen Ausschusssitzung anwesend zu sein, denn gestern hat in Linz unter wenig erfreulichen Umständen die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer getagt. Auf Grund des Berichtes des Herrn Berichterstatters konnte man sich bei Gott nicht orientieren, wie die Sache wirklich aussieht. Ich habe das Gesetz erst vor drei Tagen erhalten, und es war mir daher schwer, mich da rasch durchzufinden.

Zu dem Kinderbeihilfengesetz kommt jetzt das Familienlastenausgleichsgesetz, das also endlich einer Forderung der Selbständigen halbwegs Rechnung trägt. Auf der gestrigen Landwirtschaftskammer-Vollversammlung haben sich die ÖVP-Bauern bitter beschwert, daß nicht auch das erste Kind berücksichtigt wird, und sie haben kritisiert, daß eine Differenzierung erfolgt, weil bei den einen die Kinderbeihilfe für Kinder bis zum 21. Lebensjahr und bei den anderen bis zum 18. Lebensjahr in Betracht kommt, wenn aber das Kind schon selbständig im Bauernhof mitarbeitet, dann gar nur bis zum 16. Lebensjahr. Kurz und gut, es wurde so kritisiert, daß ich mir dort den Zwischenruf erlaubt habe: „Seid ihr auch schon VdU-Leute?“ Wenn ich hier im Hause um mich schaue, dann scheint aber alles in bester Ordnung zu sein. Immerhin habe ich, als der Berichterstatter seinen Bericht heruntergelesen hat, das Gefühl gehabt, daß ihm als Selbständigen vielleicht selber nicht wohl dabei war.

Ohne Zweifel ist das Familienlastenausgleichsgesetz ein Fortschritt, wenn es auch in der Landwirtschaft nun einen Zuschlag von 125 Prozent auf einen besonderen Meßbetrag, der also nicht der sonst übliche Meßbetrag

für die Grundsteuerbemessung ist, geben wird. In der letzten Sitzung hat Herr Bundesrat Riemer von den Nichtsteuerleistungen gesprochen, und ich habe damals erwartet, jemand vom Bauernbund würde dazu Stellung nehmen. Nun hat dies hier zwar der Herr Graf Grundemann getan, aber nicht so, wie ich es erwartet habe, denn ich hatte mir gedacht, er würde nun dazu aufzählen, was es für Leistungen gibt. Ich will dem nun selber nachkommen.

Die Grundsteuerleistung macht in allen ländlichen Gemeinden mindestens 400 Prozent aus. Dazu kommt jetzt, nach dem neuen, glorreichen Sieg des ÖVP-Bauernbundes in der Landwirtschaftskammer, eine Kammerumlagerhöhung auf 140 Prozent, ich glaube, mit Ausnahme von Vorarlberg, wo es 80 Prozent sind — diese Vorarlberger sind ja bei Gott immer Vorzugsschüler —, und des Burgenlandes mit 100 Prozent. Dazu kommen die zwangsweise Unfallversicherung mit 125 Prozent, die Haftpflichtversicherung mit 40 Prozent, die Robotumlage mit mindestens 100 Prozent, die Forstumlage mit 10 Prozent, und dazu kommt nun das Neueste, der Familienlastenausgleich mit 125 Prozent. Zusammen gerechnet ergibt das fast 1000 Prozent, die auf dem Grund lasten. Ich sage dies deshalb, weil der Vertreter des ÖVP-Bauernbundes diese Aufklärung das letztemal vergessen hat.

Das vorliegende Gesetz unterscheidet also zwischen Unselbständigen und Selbständigen. Wie gestern die Bergbauern in der Landwirtschaftskammersitzung erzählt haben, finden sie es merkwürdig, daß nun zum Beispiel ein Generaldirektor mit einem Monatseinkommen von etwa 15.000 S weit besser gestellt ist als der Bergbauer mit einem Einkommen von etwa 800 S. Sonderbar fand man auch den Unterschied punkto Leistung in der gleichen Einkommenstufe zwischen Selbständigen und Unselbständigen, daß also bei gleichem Einkommen nicht dieselben Leistungen erfolgen, und es kommt mir recht sonderbar vor, daß es ausgerechnet die bürgerliche ÖVP übernommen hat, hier ein für die Selbständigen so ungerechtes Gesetz zu vertreten.

Wenn ich dem Gesetz dennoch zustimmen werde, so deshalb, weil es immerhin ein Fortschritt ist. Aber auf der anderen Seite müßte doch mindestens der Standpunkt vertreten werden, daß bei gleichem Einkommen auch die gleiche Leistung erfolgt. Darüber hinaus hat die Landwirtschaft aber noch zusätzlich Lasten zu tragen, und es ist wenig erfreulich, daß man keinen anderen Weg fand als den, daß die Selbständigen nun auch so wie die anderen mit den Beihilfenkarten zum Finanzamt gehen müssen und daß sie dort

gar nichts ausbezahlt bekommen, weil ihnen zunächst nur vorgerechnet wird, das heißt, Steuern kompensiert werden. Man kann daher auf die Durchführungsverordnung gespannt sein.

Wenn ich rein verfassungsgemäß denke, dann finde ich es bedauerlich, daß ein Unterschied gemacht wird, ob es sich um ein Kind Selbständiger oder um ein Kind Unselbständiger handelt, als ob nicht Kind Kind ist. Man wird beim Kinderbeihilfengesetz vielleicht sagen, das sei ein Bestandteil des Lohnes. Aber in Schweden sagt man, die Landwirtschaft habe auch ein Recht, einen Lohn zu verlangen. Es ist daher Unsinn, wenn der Direktor der oberösterreichischen Landwirtschaftskammer zu den Bauern gesagt hat: Laßt euch nicht zuviel hineinschnüffeln! Ich halte das für eine komische Taktik. Die Finanzämter sollen hineinschnüffeln, damit man eben sieht, wie der Lohn in den verschiedenen Landwirtschaften tatsächlich aussieht!

Und wenn nun einer kommt und sagt, es gibt Bauern, die sich ein Auto leisten können, dann würde man leicht feststellen können, daß es sich praktisch um eine Umsetzung von Vermögenswerten handelt und nicht um einen Reingewinn oder großen Verdienst. Wer das Glück hat, einen Wald zu besitzen — und momentan herrscht für die Waldbesitzer eine Hochkonjunktur —, also Holz verkaufen kann, der ist eben in der Lage, sich etwas anderes, etwa Maschinen, zu kaufen. Buchhalterisch gesehen, im Hinblick auf das Gesamtvermögen bleibt es sich gleich. Wohl kann der Unselbständige sagen: Ich habe kein Vermögen, ich bin Proletarier, ich kann nicht ein Vermögensstück für ein anderes umtauschen, zumindest nicht in dem Ausmaße! Es gibt aber genug Unselbständige, denen es besser geht als so manchen Selbständigen. Es ist daher im vorliegenden Gesetz die Ungerechtigkeit auch bei den Kindern, wenngleich sie aus fiskalischen Gründen erfolgt ist, zu bedauern.

Beim Familienlastenausgleich ist mir, wie erwähnt, noch aufgefallen, daß die Kinder von Bauern, wenn sie im Bauernhof beschäftigt sind — und das ist fast immer schon nach dem 14. Lebensjahr der Fall —, aus dem Kinderbeihilfengesetz mit dem 16. Lebensjahr hinausfallen, aber auch nur dann, wenn sie eine Lehrzeit mit einem ordnungsgemäßen Lehrbrief haben. Ist dies nicht der Fall, erlischt die Kinderbeihilfe mit dem 14. Lebensjahr für jene Kinder, die brav zu Hause mitarbeiten, während jene Bauern, die ihre Kinder ins Studium schicken, die Beihilfe bis zum 18. Lebensjahr beziehungsweise zum 21. Lebensjahr oder sogar bis zum 25. Lebensjahr erhalten. Wenn das Kind also nicht studiert

und zu Hause mitarbeitet, dann wird der Bauer, der vielfach aus finanziellen Gründen sein Kind zur Arbeit braucht, dafür bestraft, indem er keine Beihilfe bekommt.

Ist den bäuerlichen Vertretern des Bauernbundes nicht klar gewesen, daß man dazu mindestens eine Novellierung hätte vorschlagen müssen? Nicht aber, daß man da einfach zustimmt! Hätte nicht der Bundesrat zumindest in seinem Wirtschaftsausschuß darauf aufmerksam machen und eine Resolution beantragen müssen, in der der Nationalrat ersucht wird, diesen Fehler, der ja vielleicht bloß bei der Abfassung des Gesetzestextes geschehen ist, in irgendeiner Weise für das nächste Jahr auszumerzen? Aber weit gefehlt, man nimmt das einfach so hin!

Wenn ich hier — zum Unterschied von unserer Fraktion im Nationalrat — sage, daß wir diesem Gesetzentwurf zustimmen, dann nur deshalb, weil wir dazu dem Wunsch Ausdruck geben und erwarten — es wäre unfair, diese Vorlage aus Oppositionsgründen abzulehnen —, die Bauernbundführung möge sich im klaren darüber sein, daß es notwendig ist, schleunigst eine Novellierung zu beantragen, um gegen diese Ungerechtigkeit, die außerdem eine Ungerechtigkeit in verfassungsmäßiger Hinsicht ist, Abhilfe zu schaffen.

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Frau Bundesrat Muhr gemeldet. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! In der Öffentlichkeit wird sehr viel über Familienpolitik, Familienschutz und Familienglück gesprochen und geschrieben. Zum Familienglück gehört aber nicht allein, daß die Familie viele Kinder hat, sondern dazu gehört auch, daß die Eltern die Möglichkeit haben, ihre Kinder zu kleiden und zu ernähren, daß die Kinder lernen und zu gesunden und lebensfähigen Menschen herangebildet werden können.

Ich glaube, im Familienlastenausgleichsgesetz ist diesem Gedanken wenigstens zum Teil Rechnung getragen worden. Es ist erkannt worden, daß die Erziehung der Kinder nicht eine Privatangelegenheit der Eltern ist, sondern daß die Gemeinschaft die Verpflichtung hat, hier einen Beitrag zu leisten. Der Familie soll eine gewisse soziale Sicherheit gegeben werden, damit das Kind nicht mit Sorge, sondern mit Freude erwartet wird. Freilich soll dieses Gesetz nicht bedeuten, daß damit die Eltern von ihrer Verpflichtung, die Kinder zu betreuen und zu erziehen, entbunden werden, sondern sie sollen es nur leichter haben.

Das Familienlastenausgleichsgesetz allein genügt aber nicht für eine gesunde Familienpolitik, dazu gehört mehr. Auf diesem Gebiet

hat die Gemeinde Wien in der Ersten Republik und auch nach 1945 Vorbildliches geleistet. Sie hat dadurch eine gesunde Familienpolitik betrieben, daß sie für die Familien billige, gesunde Wohnungen gebaut hat, daß sie für die Kinder Kindergärten geschaffen hat, daß sie jeden neuen Erdenbürger mit einem Säuglingswäschepaket begrüßt hat, und vor allem kann die Gemeinde Wien das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, daß sie den Klassenunterschied der Kinder in der Schule durch die Beistellung von unentgeltlichen Lehrmitteln für alle Kinder aufgehoben hat.

Wir sagen zu dem Gesetz, das uns heute zur Beratung vorliegt, freudig ja, weil es nicht nur eine Erhöhung der Beihilfen für kinderreiche Familien der Unselbständigen bringt, sondern weil durch das Familienlastenausgleichsgesetz ein neuer Kreis in die Kinderbeihilfe einbezogen wird, nämlich die Selbständigen und die Bauern. Man braucht von der Landwirtschaft wirklich nicht viel zu verstehen, und man braucht nicht einmal zu wissen, wie sehr sich der Bauer und der Landarbeiter plagen müssen, aber eines weiß jeder Mensch: Wäre nicht der Bauer, dann hätten wir kein Brot.

Es hat auf mich einen unauslöschlichen Eindruck gemacht, als ich im Jahre 1947 die Ehre hatte, an einer Studienreise der österreichischen Delegation nach Schweden teilzunehmen, um dort die sozialen Verhältnisse in Stadt und Land näher kennenzulernen. Wir haben gefunden, daß der soziale Unterschied zwischen Stadt und Land in Schweden nicht besteht, daß dort Erziehungsbeiträge sowohl für die Kinder auf dem Land als auch für die Stadtkinder gewährt werden, und wir haben sehen können, daß die Kinder auf dem Lande genau so unbeschwert aufwachsen konnten wie die Kinder in der Stadt. Wir erwarten von diesem Gesetz, daß es nun auch möglich ist, daß die Kinder in bäuerlichen Haushalten von jeder Arbeit befreit werden, daß sie auch lernen und zu gesunden Menschen heranwachsen können.

Es hat heute schon mein Parteifreund Skritek darauf hingewiesen, daß in der Presse eine Kampagne gegen den Wohlfahrtsstaat eingeleitet worden ist, und ich möchte mir erlauben, hiezu auch einige Bemerkungen zu machen. In der Presse wird wohl mit Leidenschaft, aber nicht mit Objektivität der Wohlfahrtsstaat diskutiert. Man hat nämlich die große Angst und Sorge, daß durch den Wohlfahrtsstaat die Menschen verleitet werden könnten, nur auf das zu warten, was ihnen der Staat gibt, daß sie jedwede Bestrebungen, ihre Leistungen zu erhöhen und ihre Pflicht zu erfüllen, außer acht lassen werden. Ich

kann sagen: Weder der Arbeiter noch der Angestellte versteht unter Wohlfahrtsstaat so eine Art Schlaraffenland, wo Milch und Honig fließt und die gebratenen Tauben in der Luft herumfliegen, sondern jeder Arbeiter und Angestellte weiß, daß sich die Verbesserung seiner Lebenslage nur durch Fleiß und getreue Pflichterfüllung erreichen läßt. Ich darf nur ganz kurz in Erinnerung bringen, daß gerade die österreichische Arbeiter- und Angestellten-schaft in einer sehr schweren Zeit bewiesen hat, daß sie bereit ist, unter den schwersten Opfern zu arbeiten. Man hat 1945 nicht gefragt, welchen Lohn man bekommt, sondern die hungrigen Arbeiter und Angestellten haben begonnen, den Schutt wegzuräumen und den zerschlagenen Staat wiederaufzubauen. Es besteht also durchaus keine Gefahr, wenn wir den Wohlfahrtsstaat anstreben, und wir Sozialisten bekennen uns auch dazu.

Der Herr Abg. Kranebitter hat im Parlament anlässlich der Debatte über das Familienlastenausgleichsgesetz erklärt, daß er sehr gerne bereit wäre, die Sozialistische Partei als Urheberin dieses Gesetzes zu bestätigen, wenn es nur wahr wäre; aber die Sozialisten hätten die Zeit, die zwei Jahre verschlafen, in denen im Schoße der ÖVP die Vorbereitungen für dieses Gesetz getroffen worden sind. Ich möchte hier feststellen, daß die Sozialisten nicht geschlafen haben, daß sie niemals schlafen werden, wenn es darum geht, für die Rechte der arbeitenden Menschen einzutreten und für sie zu kämpfen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß gleichzeitig — und das hat auch schon der Herr Berichterstatter gesagt — am 10. März 1954 sowohl von der ÖVP als auch von unserer Partei Initiativanträge wegen der Familiengesetze eingebracht worden sind. Natürlich sind nicht alle Forderungen erfüllt worden, weder aus dem Antrag der Sozialisten noch aus dem Initiativantrag der Österreichischen Volkspartei. Das uns heute zur Beratung vorliegende Gesetz aber ist das Resultat der Verhandlungen und Vereinbarungen. In beiden Anträgen sind Forderungen offen, und wir werden diese Forderungen, wenn sie auch diesmal zurückgestellt werden mußten, neuerlich erheben.

Wir Sozialisten haben uns nicht erst knapp vor dem 10. März um die Familie gekümmert, sondern wir haben schon im Jahr 1947 auf unserem Parteitag in einem Aktionsprogramm festgelegt, was wir unter Familienpolitik und Familienschutz verstehen. Und da haben wir die Forderung gestellt, daß der Familie zur Erleichterung der Erziehung ihrer Kinder staatliche Erziehungsbeiträge gewährt werden sollen.

Ich kann in der Schilderung der Sorge und des Kampfes um die Unterstützung und Förderung der Familie noch viel weiter zurückgehen. Das 20. Jahrhundert wurde am Beginn als das Jahrhundert des Kindes verkündet. Aber die Verhältnisse bei den Kindern waren um die Jahrhundertwende durchaus nicht so, daß man sagen könnte, das Jahrhundert des Kindes war angebrochen.

Die „Wiener wissenschaftlichen Studien“ haben Beiträge von Sigmund Kraus herausgegeben, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Verhältnisse bei der Kinderarbeit zu erheben, und in diesen Schriften ist eine Aufforderung des Wiener Zentralverbandes der Lehrer enthalten, der sich an alle Lehrer und Lehrerinnen Österreichs wendet und sie auffordert, Erhebungen über die Kinderarbeit und über die Verhältnisse, unter denen die Kinder leben, durchzuführen. Und siehe da, am 7. Mai 1900 hat der Wiener Bezirksschulrat untersagt, daß die Lehrer und Lehrerinnen diese Erhebungen durchführen, und er hat jenen, die dieses Verbot nicht einhalten, disziplinäre Maßnahmen angedroht. Aber trotzdem wurden diese Erhebungen durchgeführt, und wenn man dieses Buch liest, zeigt es einem ein Bild der erschütterndsten Verhältnisse, nämlich das Kind als Objekt schrankenloser Ausbeutung.

Und noch etwas muß ich dazu sagen: Dieser Aufruf an die Wiener Lehrer und Lehrerinnen war unterzeichnet vom Obmann des Verbandes, von Karl Seitz, ein Name, der in diesem Hause auch nicht unbekannt sein dürfte. Ich will damit nur sagen, daß von der Jahrhundertwende an nachweisbar die Sozialisten das Gewissen der bürgerlichen Welt aufgerüttelt haben, um die Lage der Kinder zu verbessern, und der Weg, der gegangen worden ist von der Jahrhundertwende bis heute, war ein Weg, auf dem es viel Kinderelend gegeben hat.

Jetzt haben wir die Kinderbeihilfen, wir nehmen das auch als ersten Schritt auf dem Gebiet der Familienhilfe an und wir streben danach, daß diese Gesetze verbessert und alle Kinder gleich behandelt werden, um den Familien zu helfen und den Eltern auch zu ermöglichen, ihrer Aufgabe, die junge Generation zu erziehen, gerecht zu werden.

Es ist also vollkommen falsch, wenn gesagt wird, wir hätten geschlafen. Geschlafen hat die bürgerliche Gesellschaft, die erst durch unser Rufen aufgerüttelt worden ist. Und wir freuen uns darüber, daß es heute schon möglich ist, Vereinbarungen auf diesem Gebiet zu treffen, und daß heute die menschliche Gesellschaft diesen Fragen bereits Verständnis geschenkt hat. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: ÖVPler, hört's euch das an!*) Diese Richtigstellung habe ich vornehmen müssen.

Wenn man gehofft hat, daß das 20. Jahrhundert das Jahrhundert des Kindes wird, so müssen wir für die erste Hälfte dieses Jahrhunderts feststellen, daß dieses Ziel leider nicht verwirklicht werden konnte. Wenn sich die Lage der Kinder durch den jahrzehntelangen Kampf auch wesentlich gebessert hat, so waren es doch zwei Weltkriege, in denen die junge Generation geradezu vernichtet wurde. Es ist daher nicht nur unsere Aufgabe, die Aufgabe der heutigen Generation, dafür zu sorgen, daß die materiellen Voraussetzungen für die soziale Sicherheit der Familie geschaffen werden, sondern es ist unsere vornehmste Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Kinder in eine friedliche und freie Welt hineinwachsen. Wenn uns dies gelingen wird, dann wird wenigstens die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts das Jahrhundert des Kindes werden.

Die sozialistische Fraktion wird dem Gesetz über die Änderung der Bestimmungen der Bundesverfassung zustimmen und sie wird auch die Zustimmung zu dem Gesetz über den Familienlastenausgleich geben. Sie pflichtet auch der vom Nationalrat gefaßten Entschliebung bei. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist weiters gemeldet der Herr Bundesrat Schöpf zu Punkt 10.

Bundesrat Dr. Schöpf: Hoher Bundesrat! Beim Durchlesen des Gesetzes über den Familienlastenausgleich ist mir eine scheinbar unbedeutende Kleinigkeit aufgefallen. In dem § 19 sind die Strafbestimmungen für den Fall des Zuwiderhandelns gegen dieses Gesetz ausgeführt, und zwar heißt es hier: „Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 2 bis 15 dieses Bundesgesetzes und gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 6 des Kinderbeihilfengesetzes ...“ usw. „... sind, sofern sie nicht nach anderen Vorschriften strenger zu ahnden sind, von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“ — und jetzt steht stereotyp in Klammern: „(im Bereiche einer Bundespolizeibehörde von dieser) als Verwaltungsübertretungen ... zu bestrafen.“ Eine scheinbar unbedeutende Sache, und doch habe ich mich beim Durchlesen dieser Bestimmungen daran erinnert, daß das eine höchst unvernünftige und unlogische Bestimmung ist.

Wir wissen, Bundespolizeibehörden befinden sich fast durchwegs in Orten, in denen magistratische Behörden bestehen, also Bezirksverwaltungsbehörden in Städten mit eigenem Statut, denen das Fürsorgewesen obliegt und dafür ein ausreichender Apparat, zum Beispiel zur Durchführung von Erhebungen und aller möglichen Verwaltungsmaßnahmen, zur Verfügung steht. Die Polizeibehörden haben mit Fürsorge im allgemeinen überhaupt nichts zu

tu, ihnen fehlt jeder innere Zusammenhang mit dieser Tätigkeit im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben. Trotzdem wird ihnen völlig unvernünftig und ungerechtfertigt eine Kompetenz nur deswegen zugewiesen, weil sich das langsam so eingebürgert hat, daß es überall, wo „Bezirksverwaltungsbehörde“ steht, heißt: „am Sitze einer Bundespolizeibehörde von dieser“.

Ich habe früher bereits im Haus Gelegenheit genommen, auf diesen Unfug hinzuweisen, der immer wieder begangen wird. Auf meinen Antrag hin hat der Bundesrat am 26. November 1948 eine Entschliebung angenommen mit folgendem Wortlaut:

„Bei einer Reihe von Gesetzen der letzten Jahre sehen die Strafbestimmungen schematisch vor, daß an Stelle der Bezirksverwaltungsbehörden am Orte von Bundespolizeibehörden diese zuständig sind. Diese Regelung hat sich in vielen Fällen als äußerst unzweckmäßig erwiesen.“

Da die gegenständlichen Bestimmungen dem Vernehmen nach auf Initiative des Bundesministeriums für Inneres zurückzuführen sind, wird das Bundesministerium gebeten, in jedem bisherigen und künftigen einschlägigen Fall die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung zu prüfen und grundsätzlich an der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden, beziehungsweise der Magistrate festzuhalten. Für dieses Ersuchen sind sowohl sachliche als auch fiskalische Erwägungen maßgebend.“

Der Bundesrat hat sich also damals bereits mit dieser Erscheinung beschäftigt und den Wunsch an das Bundesministerium für Inneres ausgesprochen, sowohl die bis dahin erlassenen Gesetze zu perlustrieren und in jedem einzelnen Fall zu überprüfen, welche Regelung als zweckmäßig anzusehen sei, als auch für die Zukunft im einzelnen Fall zu prüfen, ob eine solche Zweckmäßigkeit nach der einen oder anderen Richtung hin gegeben sei.

Im vorliegenden Falle sehen wir, daß — wie in den bisher zurückliegenden Fällen — diesem Wunsch des Bundesrates nicht entsprochen worden ist. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Da sieht man wieder, wie ernst der Bundesrat genommen wird!*) Das beweist, daß diese Dinge offenbar nicht aus der Praxis heraus betrachtet worden sind, sondern daß lediglich schematisch vorgegangen wird. Wenn irgendwann, dann ist im gegenständlichen Fall meines Erachtens die Zweckmäßigkeit gegeben, die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Strafvervollziehung zu betrauen. Im allgemeinen, meine Damen und Herren, ist die Zweckmäßigkeit der Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde immer gegeben, wenn nicht der Besonderheit der Sache nach die der Polizei-

behörden ausnahmsweise zweckmäßiger ist. Wenn wir an den Grundsätzen unserer Verwaltung und Rechtsordnung festhalten, dürfen wir nicht die Bezirksverwaltungsbehörden ihrer Kompetenz entkleiden.

Ich habe bereits wiederholt von dieser Stelle aus darauf hingewiesen, daß der überwiegende Teil der österreichischen Bevölkerung keine Sehnsucht hat, in einem Polizeistaat zu leben. Wir wollen einen Rechts- und Ordnungsstaat Österreich. Daher soll man also in jenen Fällen, in denen kein zwingender vernünftiger Grund dafür spricht, die Polizeibehörden mit der Wahrung irgendwelcher Agenden zu betrauen, zweckmäßigerweise an der bestehenden Rechtsordnung festhalten und die Bezirksverwaltungsbehörden, also auch die Magistrate der Statutarstädte ihrer natürlichen Kompetenz nicht entkleiden.

Ich werde Gelegenheit nehmen, über die Weihnachtstage, wenn etwas mehr Ruhe gegeben ist, alle seit der erwähnten Entschliebung des Bundesrates bis heute erlassenen Gesetze durchzusehen, und gegebenenfalls in der nächsten Sitzung dieses Hohen Hauses eine Anfrage an den Herrn Bundesminister für Inneres vorlegen, die dahin zielt, festzustellen, daß die Entschliebungen des Bundesrates für die obersten Verwaltungsbehörden verpflichtend sind.

Ich glaube, der Bundesrat hat alle Ursache, seine Autorität auch in dieser Hinsicht zu wahren.

Vorsitzender: Weiters ist zum Wort gemeldet Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Wir haben es hier zweifellos mit einem der wichtigsten Gesetze zu tun, über die wir seit dem Jahre 1945 verhandelt haben. Ich darf sagen, daß vor etwa drei Jahren die Gesetzgebung dieses Vorhabens noch völlig aussichtslos war. Ich kann mich erinnern, daß ich damals mit einem der ersten Vorkämpfer für den Familienlastenausgleich gesprochen habe, der mich gefragt hat, ob er überhaupt seine Propaganda noch fortsetzen soll, denn auch in der breiten Öffentlichkeit war nur wenig Nachhall vorhanden. Wenn man mit jemandem sprach — und da nehme ich die Mitglieder aller Stände zusammen —, dann konnte man, wenn man dafür Propaganda machte, ein Echo der Gleichgültigkeit, des Egoismus und sehr häufig sogar des Zynismus hören.

Es ist notwendig, Hoher Bundesrat, daß wir uns diese Sachlage vor Augen stellen. Wie ist es eigentlich gekommen, daß diese Stimmung, man müßte fast sagen, plötzlich

umgeschlagen hat? Ich darf einige der Hauptpropagandisten nennen, die unermüdlich in sachlicher Propaganda dafür gesorgt haben, daß endlich dieses Anliegen zum Allgemeingut des Volkes geworden ist, zum Allgemeingut, Gott sei Dank, sämtlicher politischer Parteien in Österreich.

Es ist einmal der Österreichische Arbeiter- und Angestelltenbund gewesen, von dem seit Jahren, seit vier, fünf Jahren, eine ununterbrochene Propaganda in dieser Richtung geführt wurde. Es sind die verschiedenen Familienbünde und Verbände gewesen, die sich dann zusammengeschlossen haben, die unermüdlich Jahr für Jahr immer wieder neue Projekte ausgearbeitet haben. Es ist — und das muß ich besonders dankbar anerkennen — die katholische Presse vor allem gewesen, die in den Wochenblättern Sonntag für Sonntag über diese Dinge geschrieben und das Gewissen des Volkes aufgerüttelt hat. Und von den wissenschaftlichen Instituten kann ich das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform nennen, das unmittelbar in die Formulierung der Gesetze eingegriffen hat.

Wir können sagen, Gott sei Dank, daß wir innerhalb dieser drei Jahre diesen Schlamm von Gleichgültigkeit, Egoismus und Zynismus überwunden haben und nun tatsächlich der österreichischen Bevölkerung ein kleines Weihnachtsgeschenk geben können, von dem wir erwarten können, daß es sich in den nächsten Jahren wunderbar auswirken wird. Wir sind ja in bezug auf den Familienlastenausgleich, auf die Ausgleichskassen usw. weit hinter der sonstigen Weltentwicklung zurück.

Ich darf nur an einige Daten erinnern. Der Gedanke des Familienlastenausgleiches ist eigentlich ein Gedanke des 20. Jahrhunderts, er wird kaum weiter zurückreichen. Und wir wissen, daß die erste gesetzgeberische Form, die er erlangt hat, in das Jahr 1926 gefallen ist, in Neuseeland, weit entfernt von uns in Europa.

Wenn wir ein zweites Datum hernehmen, kommen wir zum Jahr 1932, in dem die Familienausgleichskassen in Frankreich Gesetz geworden sind. Wir können bei dieser Gelegenheit feststellen, daß das keine Bescherung von oben war und plötzlich gekommen ist, sondern daß es in Frankreich jahrzehntelang vorbereitet wurde. Diesen gesetzlichen Ausgleichskassen sind freiwillige Ausgleichskassen in den großen Industriegebieten in Nordfrankreich vorausgegangen, und man ist dann endlich so weit gekommen, den Familienlastenausgleich nicht als eine Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten allein aufzufassen, sondern — und das ist auch eine Weltentwicklung — als eine allgemeine Angelegenheit.

Darf ich noch auf eine Jahreszahl hinweisen, die für die ganze Entwicklung interessant ist, das ist das Jahr 1936. In diesem Jahr bekamen wir gesetzliche Grundlagen für den Familienlastenausgleich in Italien und interessanterweise in der Sowjetunion. Vielleicht kann man sagen, daß der Gedanke des Familienlastenausgleiches einer der wenigen Gedanken ist, die tatsächlich über die ganze Welt greifen, die also selbst die große Scheidewand zwischen Ost und West überwinden, und zwar positiv überwinden.

Wir können auch sagen, daß es wirklich Zeit gewesen ist, dieses Gesetz zu verabschieden. Sie wissen, daß unsere Bevölkerung, statistisch gerechnet, in dem Jahrzehnt 1960 bis 1970 zu sterben beginnen wird, daß wir dann mit einer Bevölkerungsabnahme zu rechnen haben. Sie erinnern sich, daß Frankreich vor 20 Jahren, also zu der Zeit, in der der Familienlastenausgleich dort Gesetz geworden ist, in der gleichen Lage war. Frankreich war eine sterbende Nation und wurde fast auf der ganzen Welt als solche verspottet. Heute ist Frankreich eine werdende, eine wachsende Nation geworden, und zwar zum Großteil infolge dieser weitgehenden Förderung durch den Familienlastenausgleich und die Kinderbeihilfen, die oft so weit gehen, daß sie der Lohnsumme völlig gleichkommen. Wir können also an diesem Beispiel feststellen, daß dieser Familienlastenausgleich tatsächlich imstande ist, eine Nation vor dem Sterben zu behüten.

Meine Damen und Herren! Man möge nicht sagen, das sind materielle Angelegenheiten. Ich glaube, es ist eine ausgesprochen sittliche Angelegenheit, daß diejenigen, die weniger Lasten tragen, weil sie keine kinderreiche Familie haben, dazu beitragen, daß jenen, die mehr Lasten tragen — Erziehungslasten, Fürsorgelasten usw. —, möglichst persönlich geholfen wird, sodaß jeder spürt, er gibt etwas für den anderen, der tatsächlich, weil er genau so ein Mensch ist wie er, das Recht hat, in seinem Fortkommen, in seiner Stellung im Staate unterstützt zu werden. Erst dann kann man von einer Nation sprechen, wenn jeder einzelne bereit ist, dem anderen wirklich zu helfen. Und die Hilfe besteht im Lastenausgleich, die Menschen tragen miteinander die Lasten.

Wo immer wir in der ganzen europäischen Geschichte feststellen können, daß dieser Grundsatz in einer Nation, in einem Staat durchgeführt ist, dort wächst der Staat wirklich, und wo das vergessen ist, geht er trotz aller sozialen Fürsorgemaßnahmen, die zentral von oben getroffen werden, zugrunde. Man kann noch soviel Kleinkinderfürsorge betreiben — ich will das alles nicht unter-

schätzen, ich will ein bißchen anklingen an das, was Kollegin Muhr gesagt hat —, aber hat all das Wien geholfen, eine wachsende Stadt zu werden? Und das geschieht doch schon seit langem! Ich will das alles nicht unterschätzen, aber einen wirklichen Erfolg kann es nur dann erzielen, wenn jeder einigermaßen das Bewußtsein hat: in allen Schwierigkeiten, die mir aus dem Familienstand erwachsen, wird mir geholfen.

Die Summen, die hier zur Verfügung stehen, sind vielleicht noch nicht allzu hoch. Sie sind in den Erläuternden Bemerkungen angegeben. 53 Millionen Schilling kommen aus der Lohnsteuer, 85 Millionen aus der Einkommensteuer, 70 Millionen aus der Landwirtschaft, das ergibt zusammen 208 Millionen. Dazu kommen noch 122 Millionen Länderbeiträge, im ganzen 330 Millionen. Man kann das derzeit nicht so berechnen, daß man sagen könnte, damit kommen wir bestimmt aus, da können wir auch noch etwas erübrigen. Das ganze Gesetz ist aber danach angelegt: Es war ein Trittbrett zu schaffen, also nicht ein Schlußpunkt zu machen, sondern ein Ansatz festzulegen, auf dem wir in der Folge weiterbauen können.

Daher ist es kaum notwendig, auf alle jene Kritiken einzugehen, die zum Beispiel Kollege Rabl hier vorgebracht hat. Wir wissen schon, daß darin sehr viel Kompromiß ist, Finanzkompromiß usw. (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*) Aber schauen Sie, das ist erst ein Trittbrett, nicht der Abschluß, erst ein Ansatzpunkt, aber das ist immerhin gelungen! Sie haben ja selber auch dafür gestimmt. Es hat doch keinen Sinn, jetzt schon, bei einem Ansatzpunkt, alles das aufzuzählen, was man doch erst beim Schlußpunkt feststellen könnte. Wir wollen hoffen, daß wir Jahr für Jahr um ein Stück weiterkommen.

Wir können aber sagen, daß es jetzt schon ein besonders schönes Symbol ist, daß wir ausgerechnet dieses Gesetz ohne Einspruch auf den Weihnachtstisch der österreichischen Bevölkerung legen können. Es ist eine Maßnahme, die vielleicht mehr als andere sozialpolitische Gesetze, die wir bisher beschlossen haben, geeignet ist, Österreich in eine Aufwärtsbewegung zu bringen, und zwar nicht nur in eine solche wirtschaftlicher Art, sondern auch in sozialbevölkerungspolitischer Hinsicht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Sie verzichten. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehmen werde.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum **11. Punkt** der Tagesordnung: **Erstattung eines Dreiervorschlages** an den Herrn Bundespräsidenten für die **Ernennung eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes** gemäß Art. 147 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Die Erstattung dieses Dreiervorschlages ist notwendig geworden, da das bisher auf Grund eines Dreiervorschlages des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannte Ersatzmitglied Dr. Ludwig Margreiter nunmehr auf Vorschlag des Nationalrates zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt worden ist.

Der Bundesrat hat nun einen neuen Dreiervorschlag hinsichtlich eines Ersatzmitgliedes an den Herrn Bundespräsidenten zu erstatten.

Es ist mir nachstehender Dreiervorschlag zugegangen:

1. Rechtsanwalt Dr. Kurt Nestor, Wien,
2. Rechtsanwalt Dr. Otto Tiefenbrunner, Wien,
3. Rechtsanwalt Dr. Eduard Lang-Waldthurn, ebenfalls Wien.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht verlangt wird. — Es ist nicht der Fall. Ich werde deshalb die Wahl durch Handerheben vornehmen lassen. Ich bitte diejenigen Mitglieder, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, um ein Händezichen. — Dies ist die Mehrheit. Der Dreiervorschlag ist angenommen. Ich werde ihn unverzüglich weiterleiten.

Wir kommen nunmehr zum **12. Punkt** der Tagesordnung: **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Jänner 1955 geht der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend auf das Bundesland Wien über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies ist nicht der Fall. Die Wahl wird durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Hinsichtlich der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sind mir nachstehende Wahlvorschläge zugegangen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Bundesrat Dr. Lugmayer;
2. Vorsitzender-Stellvertreter: Bundesrat Flöttl.

Ich lasse zuerst über den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter abstimmen und bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag

zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Dies ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Dr. Lugmayer ist somit zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Ja!

Vorsitzender: Ich komme nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Ich bitte alle jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag für Bundesrat Flöttl zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Dies ist die Mehrheit. Der Herr Bundesrat Flöttl erscheint sohin zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Flöttl: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Schriftführer. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Rudolfine Muhr und Gabriele.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die der Wahl der beiden Vorgenannten zu Schriftführern zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Dies ist die Mehrheit. Die beiden Bundesräte erscheinen somit zu Schriftführern gewählt.

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Bundesrat Gabriele: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Vorgeschlagen sind die Herren Bundesräte Haller und Schulz.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dieser Wahl ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Dies ist die Mehrheit. Auch dieser Wahlvorschlag ist angenommen.

Ich frage die gewählten Ordner, ob sie die Wahl annehmen.

Bundesrat Haller: Ja!

Bundesrat Schulz: Ja!

Vorsitzender: Damit ist die Wahl des Büros des Bundesrates für die erste Hälfte des Jahres 1955 beendet.

Wir gelangen nunmehr zur **Wahl der Ausschüsse**.

Gemäß § 17 der Geschäftsordnung ist die Zahl und Art der Ausschüsse sowie die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der einzelnen Ausschüsse vom Bundesrat festgelegt worden.

Tritt infolge der Neuwahl eines Landtages in der Vertretung des Bundeslandes im Bundesrat eine Änderung ein, so hat eine Erneuerung der Ausschüsse zu erfolgen.

Dies ist insofern der Fall, als in der Vertretung des Landes Vorarlberg und des Landes Wien Änderungen auf Grund der letzten Landtagswahlen eintreten. Im Land Vorarlberg scheidet ein Bundesrat der WdU aus; an seine Stelle tritt ein Bundesrat der Sozialistischen Partei. In Wien scheidet der vom Linksblock entsandte Bundesrat aus; an seine Stelle tritt ebenfalls ein Mitglied der Sozialistischen Partei.

Mir ist für die Wahl der Ausschüsse folgender Vorschlag zugegangen:

1. Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten mit 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern;
2. Geschäftsordnungsausschuß mit 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern;
3. Unvereinbarkeitsausschuß mit ebenfalls 9 Mitgliedern und 9 Ersatzmitgliedern;
4. Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten mit 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern;
5. Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten mit ebenfalls 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern;
6. Finanzausschuß ebenfalls mit 15 Mitgliedern und 15 Ersatzmitgliedern.

Da keine anderen Vorschläge vorliegen, lasse ich über die bekanntgegebenen Vorschläge abstimmen. Ich lasse darüber abstimmen, ob diese Ausschüsse mit der angegebenen Mitgliederzahl gewählt werden sollen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die der Neubestellung dieser Ausschüsse in der vorgeschlagenen Art ihre Zustimmung geben, um ein Händezichen. — Es ist die Mehrheit. Mein Vorschlag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Wahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder der verschiedenen Ausschüsse einschließlich des gemeinsamen Ausschusses gemäß § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes.

Die Ausschüsse sind gemäß § 53 der Geschäftsordnung nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Da die Vervielfältigungen des

Verzeichnisses der Ausschußmitglieder allen Mitgliedern vorliegen, ist mir der Vorschlag zugekommen, von der Verlesung dieser Listen abzusehen, außer dies wird verlangt. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, außer es würde verlangt werden. Wird von jemandem verlangt, daß die Wahl mit Stimmzettel vorgenommen wird? — Es ist nicht der Fall. Die Wahl wird also durch Handerheben vorgenommen.

Wenn kein Einwand erhoben wird,⁹ werde ich über die in die einzelnen Ausschüsse zu entsendenden Mitglieder und Ersatzmitglieder unter einem abstimmen lassen. Verlangt man, daß für jeden Ausschuß separat abgestimmt wird? — Nein. Ein Widerspruch wird nicht erhoben. Ich lasse daher über die Wahlvorschläge für sämtliche Ausschüsse unter einem abstimmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem von mir zur Kenntnis gebrachten Wahlvorschlag zustimmen, ein Händezichen zu geben. — Danke. Es ist die Mehrheit. Die Wahl der Ausschüsse ist damit vollzogen.

Die Tagesordnung ist nun erschöpft.

Die heutige Sitzung ist die letzte in diesem Jahre. Ich möchte diese Gelegenheit benützen, um allen Mitgliedern des Bundesrates für die in diesem Jahr geleistete Arbeit bestens zu danken. Im abgelaufenen Jahr sind 102 Gesetze und 12 Abkommen beziehungsweise Übereinkommen vom Bundesrat behandelt worden.

Ich darf Ihnen bei dieser Gelegenheit auch gute, gesegnete Weihnachten und ein glückliches Jahr 1955 wünschen. Möge dieses Jahr ein recht glückliches für Österreich sein und uns endlich die so lang ersehnte, uns vorenthaltene Freiheit bringen. Möge das kommende Jahr 1955 aber auch ein Jahr fruchtbringender Zusammenarbeit sowohl für uns hier im Bundesrat als auch für das ganze österreichische Volk sein! (*Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 45 Minuten

Verzeichnis der auf Grund der Wahlvorschläge gewählten Ausschußmitglieder und Ersatzmitglieder

Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Mitglieder: Dipl.-Ing. Babitsch, Drescher, Eckert, Eggendorfer, Dr. Weber, Ober, Doktor Kolb, Kraker (ÖVP)

Handl, Flöttl, Brand, Porges, Herke, Krammer, Dr. Reichl (SPÖ)

Ersatzmitglieder: Etlinger, Dr. Lugmayer, Gugg, Gabriele, Dr. Lukeschitsch, Frisch, Salzer, Grundemann (ÖVP)

Dr. Duschek, Rudolfine Muhr, Riemer, Pfaller, Bezucha, Adele Obermayr, Dr. h. c. Machold (SPÖ)

Finanzausschuß

Mitglieder: Frisch, Gugg, Mitterer, Kraker, Dr. Prader, Gabriele, Vögel, Dr. Schöpf (ÖVP)

Franziska Krämer, Geiger, Pfaller, Riemer, Porges, Bezucha, Schulz (SPÖ)

Ersatzmitglieder: Kuchner, Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dr. Weber, Haller, Hack, Grundemann, Dr. Lugmayer, Salzer (ÖVP)

Mayrhauser, Brand, Krammer, Herke, Skritek, Adele Obermayr, Flöttl (SPÖ)

Geschäftsordnungsausschuß

Mitglieder: Dipl.-Ing. Babitsch, Frisch, Mitterer, Salzer, Dr. Schöpf (ÖVP)

Dr. Duschek, Herke, Flöttl, Riemer (SPÖ)

Ersatzmitglieder: Ober, Gabriele, Wallig, Dr. Weber, Dr. Kolb (ÖVP)

Skritek, Brunauer, Krammer, Sima (SPÖ)

Unvereinbarkeitsausschuß

Mitglieder: Etlinger, Ober, Salzer, Kraker, Gabriele (ÖVP)

Dr. Duschek, Rudolfine Muhr, Dr. Reichl, Pfaller (SPÖ)

Ersatzmitglieder: Frisch, Hack, Haller, Eggendorfer, Dr. Lugmayer (ÖVP)

Handl, Schulz, Plaimauer, Sima (SPÖ)

Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

Mitglieder: Dr.-Ing. Johanna Bayer, Dr. Kolb, Etlinger, Dr. Lugmayer, Dr. Lukeschitsch, Dr. Schöpf, Gabriele, Dr. Weber (ÖVP)

Schulz, Brunauer, Dr. Duschek, Krammer, Pfaller, Riemer, Dr. Reichl (SPÖ)

Ersatzmitglieder: Grundemann, Doktor Prader, Drescher, Hack, Frisch, Haller, Vögel, Ober (ÖVP)

Mayrhauser, Handl, Franziska Krämer, Brand, Skritek, Porges, Thanhofer (SPÖ)

Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten

Mitglieder: Eckert, Eggendorfer, Dr. Kolb, Hack, Kuchner, Salzer, Grundemann, Haller (ÖVP)

Geiger, Porges, Rudolfine Muhr, Flöttl, Riemer, Adele Obermayr, Skritek (SPÖ)

Ersatzmitglieder: Dr.-Ing. Johanna Bayer, Drescher, Dipl.-Ing. Babitsch, Mitterer, Vögel, Dr. Lugmayer, Wallig, Gugg (ÖVP)

Franziska Krämer, Schulz, Handl, Bezucha, Herke, Sima, Plaimauer (SPÖ)

Ständiger gemeinsamer Ausschuß im Sinne des § 9 Finanz-Verfassungsgesetz 1948

Mitglieder: Dipl.-Ing. Babitsch, Eggendorfer, Frisch, Gugg, Dr. Weber, Salzer, Vögel (ÖVP)

Dr. h. c. Machold, Krammer, Bezucha, Pfaller, Porges, Riemer (SPÖ)

Ersatzmitglieder: Eckert, Dr. Prader, Dr. Lugmayer, Ober, Haller, Hack, Doktor Lukeschitsch (ÖVP)

Herke, Adele Obermayr, Brunauer, Skritek, Schulz, Brand (SPÖ)